

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 29 (1910)

Rubrik: Protokoll der [XLVIII.] Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll

der

Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

abgehalten

Montag den 12. und Dienstag den 13. September 1910
im Grossratssaal in Genf.

Verhandlungen am ersten Sitzungstag, 12. September

Vorsitz: Herr Bundesrichter Dr. A. Reichel.

I.

Der Präsident des Juristenvereins Herr Bundesrichter Dr. A. Reichel eröffnet die Versammlung mit folgender Ansprache:

Geehrte Freunde und Kollegen!

Wieder ist ein Jahr verflossen, seit wir uns in den Gefilden des Aargaus versammelten. Heute ziehen wir in die alte Calvin-Stadt ein, einer Fest- und Kongressstadt par excellence. Wir hoffen, dass auch unsere Verhandlungen ein bescheidenes Blümchen in dem Kranze der Debatten bilden, die ja fast alles, was des Menschen Wohl und Weh betrifft, schon in ihren Kreis gezogen haben. Jedem ist nun freilich der eigene Rock das Nächste und so können wir Juristen uns nur mit juristischen Dingen abgeben.

Das Interesse der juristischen Kreise ist noch immer beherrscht durch die Einführung des Zivilgesetzbuches, mit welcher ja auch das heutige Diskussionsthema in engerem Zusammenhange steht. Die Kantone sind eifrig beschäftigt, ihre Einführungsgesetze vorzubereiten; denn es sind nur noch zwei Jahre bis zum Inkrafttreten des Gesetzes. Jede Schöpfung

einer umfassenden eidgenössischen Kodifikation lässt eine Frage in den Vordergrund treten, die auch im Zivilgesetzbuch in den Uebergangsbestimmungen eine eigenartige Behandlung erfahren, die aber im allgemeinen noch keine ausreichende Lösung gefunden hat, die Frage: „Welche Mittel stehen dem Bunde zur Verfügung, um seine Gesetze und Ordnungen in den Kantonen zur Vollziehung zu bringen“? ¹⁾

Die Frage erhebt sich da nicht, wo der Bund, wie im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Zollwesen und einigen andern Gebieten eigene Beamte hat, die als besondere, von ihm selbst bestellte Organe ihm zur Verfügung stehen, wo es nur darum sich handelt, diese Organe so auszuwählen, dass sie geschickt zur Vollbringung der eidgenössischen Norm erscheinen.

Aber bei der grössten Zahl eidgenössischer Gesetze sind es die Kantone, die nicht nur die Beamten, die handelnden Personen stellen, sondern die auch die Ausführungserlasse liefern müssen, die notwendig sind, um die eidgenössischen Gesetze zu vollziehen. Gerade unsere grossen Justizgesetze mit Ausnahme des OR sind ohne kantonale Vollziehungserlasse nicht denkbar. Weder das Betreibungs- und Konkursgesetz noch das Zivilgesetz sind ausführbar, ohne dass die kantonale Staatsgewalt dazwischentritt. — Und wenn die kantonale Staatsgewalt diese ihre Aufgabe erfüllt hat, so sind es wiederum kantonale Organe, welche das eidgenössische Recht zur Anwendung bringen; der Forstbeamte, der Zivilstandsbeamte, der Betreibungs- und Konkursbeamte, der Handelsregisterführer sind kantonale, dem kantonalen Staatsrecht untertänige Beamte und doch besteht ihre eigentlich ausschliessliche Aufgabe in Vollziehung eidgenössischen Rechtes, wobei noch darauf aufmerksam zu machen ist, dass der Bund die finanzielle Seite dieser Organisation in der weitaus grössten Zahl der Anwendungsfälle den Kantonen vollständig überlässt. So viel ich weiss, zahlt er nur im Forst- und Fischereiwesen, sowie bei der Lebens-

¹⁾ Vergl. Rüttimeann, Ueber die der schweizerischen Eidgenossenschaft für Realisierung des Bundesrechtes zu Gebote stehenden Organe und Zwangsmittel. — Neue Zürcher Zeitung, 22. II. 1900, Nr. 53, Morgenblatt. Die dem Bund gegenüber renitenten Kantonen zustehenden Rechtsmittel.

mittelpolizei den Kantonen gewisse Beiträge an die Besoldung der Beamten. Wenn einmal die grosse Frage der Ausgleichung des finanziellen Gleichgewichtes zwischen Bund und Kantonen ernsthaft angeschnitten wird, so wird wahrscheinlich auch diese Seite der Sache eine Rolle spielen.

Man könnte, wenn man spitzfindig sein wollte, auch die Frage aufwerfen, ob es eigentlich eine staatsrechtliche Pflicht der Kantone gibt, die Bundesgesetze zu vollziehen. Denn diese Pflicht ist vorausgesetzt, wenn man ihre zwangsweise Durchsetzung für möglich hält. Eine direkte Vorschrift der BV darüber besteht nicht; es ist aber diese Pflicht von den Kantonen nie bestritten, sondern eigentlich in den meisten Fällen als eine Art von Prärogative in Anspruch genommen worden. Viele von uns werden sich noch der ziemlich heftigen Debatten erinnern bei Gelegenheit des Betreibungsgesetzes. Ursprünglich waren die Entwürfe des Bundesrates über die Beamtenorganisation weitergehend; man hat sie in den Räten beschnitten, von dem Gedanken ausgehend, dass es Sache der Kantone sei, diese Beamtenorganisationen zu schaffen und dass der eidgenössische Gesetzgeber wohl das materielle Recht ordnen müsse, aber sich nur in sehr beschränktem Masse mit der Organisation der Beamten befassen dürfe. So besteht im Betreibungsgesetz die eigentümliche Vorschrift, dass das ganze Disziplinarwesen gegenüber den Beamten zu den ausschliesslichen Befugnissen der kantonalen Aufsichtsbehörden gehört, mit dem sich die eidgenössische Aufsichtsbehörde, die überhaupt in der Regel keinen Verkehr mit den Betreibungs- und Konkursbeamten hat, nicht zu befassen hat.

Die Negierung der Pflicht der Kantone, Bundesgesetze zu vollziehen, würde aber einer Auflösung unseres Staatswesens gleichkommen. Denn die Teilung der Souveränität, welche den Kantonen die Staatsgewalt belässt, soweit sie nicht an den Bund übertragen ist, setzt voraus, dass die Kantone eben Bundesrecht durch ihre Organe vollziehen müssen. Wenn im Zivil- und Strafrecht ausdrücklich die Rechtsprechung den Kantonen vorbehalten ist, so heisst das nichts anderes, als dass die kantonalen Richter verpflichtet sind, eidgenössisches

Recht anzuwenden, und es besteht ein eigenes bundesrechtliches Rechtsmittel der Kassation, um das eidgenössische Recht vor einem Ueberwuchern des kantonalen zu schützen.

Im Bunde ist es zunächst der Bundesrat, der für die Durchführung der erforderlichen Vollziehungserlasse der Kantone zu sorgen hat, denn der Bundesrat hat nach Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung für die Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes zu wachen; er trifft von sich aus (oder auf Beschwerde) die erforderlichen Verfügungen. Doch nehme ich an, dass in schwierigen Konfliktfällen auch die Bundesversammlung nach Art. 86, Ziff. 8 BV. zum Einschreiten befugt wäre.

Die Schwierigkeiten liegen aber auf dem Boden des kantonalen Staatsrechtes. Hier erhebt sich die Frage: ist der Kanton frei, den Weg des Gesetzes, des Grossratsdekretes oder der Regierungsverordnung zur Ausführung eines Bundeserlasses zu wählen, oder ist er durch sein kantonales Staatsrecht gebunden oder bestehen eidgenössische Normen darüber?

Die kantonalen Verfassungen enthalten nur sporadisch ausdrückliche Vorschriften über diesen Punkt.

Uri, Art. 59^e, gibt dem Landrat Kompetenz zum Erlass von Vollziehungsverordnungen zu Bundesgesetzen, ebenso Graubünden in § 15, Abs. 3 dem Kantonsrat, desgl. Baselland in § 18, Ziff. 4 dem Landrat.

Aber wenn auch diese besondere Kompetenz in einzelnen Kantonen verfassungsmässig vorhanden ist, in andern aus der Natur der Sache vielleicht gefolgert werden könnte, so kompliziert sich die Frage noch dadurch, dass häufig bei Einführung von Bundesgesetzen die Kantone auch ihre eigene Gesetzgebung modifizieren. Das hat dann zur Folge, dass der Weg der Gesetzgebung beschränkt werden muss.

So sind bei Gelegenheit des Betreibungs- und Konkursgesetzes von den meisten Kantonen eigentliche Einführungsgesetze erlassen worden, mit Ausnahme von Obwalden, Nidwalden und Graubünden. In Obwalden wurde der Landrat von der Landsgemeinde speziell zum Erlass der Einföhrungsbestimmungen bevollmächtigt.

Bei Erlass eines Einführungsgesetzes kann aber die Volksabstimmung zu Konflikten führen. Das Volk kann das vorgelegte Gesetz verwerfen und damit die Einführung des Bundesrechtes verunmöglichen.

Die Bundesgesetzgebung hat sich mit der Pflicht der Kantone zur Durchführung der Bundesgesetze auch nicht überall in gleicher Weise abgefunden. Sie setzt diese Pflicht überall voraus, im Betreibungs- und Konkursgesetz in der pointierten Weise, dass den Kantonen in Art. 333 eine Frist gesetzt wurde, innert welcher sie dem Bundesrate ihre Einführungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen hatten. Die Bundesgesetzgebung spricht aber bald von Gesetzgebung, bald von Verordnung; im Fabrikgesetz wird die kantonale Regierung als vollziehende Behörde ausdrücklich eingesetzt. Das Bundesgesetz von 24. Juni 1904 schreibt in Art. 1 den Kantonen vor, auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege das Jagdwesen in Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Rechte zu bringen. Diese Fassung lässt es zweifelhaft, ob hier über das kantonale Staatsrecht hinaus die blosse Vollziehungsverordnung von Bundesrechtswegen zulässig erklärt werden will. Einen Schritt weiter nach dieser Richtung geht das Zivilgesetz, das in Art. 52₂ der Uebergangsbestimmungen vorschreibt:

„Soweit das neue Recht zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, sind die Kantone verpflichtet, solche aufzustellen, und können sie auch auf dem Verordnungswege erlassen.“

Hier ist fraglos ein Eingriff in das kantonale Staatsrecht gegeben, indem ausdrücklich den Kantonen gestattet wird, den Weg der blossen Einführungsverordnung im Gegensatz zum Einführungsgesetz zu beschreiten. Dabei bleibt für das kantonale Recht nur noch zu entscheiden, ob der Regierungsrat oder der Grosse Rat die Einführungsnorm zu erlassen hat.

Veranlassung zu dieser Bestimmung haben gewisse Vorgänge bei Einführung des Betreibungs- und Konkursgesetzes gegeben. Als im Kanton Baselland das Einführungsgesetz in der Volksabstimmung verworfen wurde, trat an den Bundesrat die Frage heran, ob er die erforderlichen Einführungsbe-

stimmungen erlassen solle. Die Frage ist dann nicht zur Entscheidung gelangt, da es in Baselland gelang, einen zweiten Entwurf rechtzeitig zur Annahme in der Volksabstimmung zu bringen.

Die Reperkussion dieses Vorganges findet sich in einem zweiten Artikel des Zivilgesetzes. Art. 53, Abs. 1 bestimmt:

„Hat ein Kanton die notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons unter Anzeige an die Bundesversammlung.“

Diese Vorschriften im Zivilgesetzbuch lassen die Frage entstehen, ob nicht überhaupt das Bundesrecht das kantonale Staatsrecht auch ohne direkte Vorschrift dahin beeinflusst, dass, soweit nicht der Bundesgesetzgeber selbst die erforderlichen Vollziehungsverordnungen erlässt, die Ausführungsverordnungen der Kantone nicht durch Gesetze, sondern von derjenigen kantonalen Behörde zu treffen sind, der nach dem kantonalen Staatsrecht die Vollziehung der Gesetze überhaupt obliegt. Das Gesetz ist erlassen; erforderlich sind nur noch die Bestimmungen, welche für die Vollziehung erforderlich sind. Es ist keine Veranlassung dafür vorhanden, dass der kantonale Gesetzgeber noch in Funktion tritt. Denn seine Tätigkeit ist gegenstandslos. Ihm steht ja auch eine Prüfung der Frage, ob die kantonale Ausführungsverordnung dem Inhalte des eidgenössischen Gesetzes entspricht, nicht zu, sondern hierfür besteht die Kontrollinstanz der bundesrätlichen Genehmigung. Das würde gelten nur für den Rahmen der Ausführungsbestimmung; denn soweit neue kantonale Gesetze bei dieser Gelegenheit geschaffen werden, sind sie an die Entstehungsweise die ihr besonderes Staatsrecht aufstellt, gebunden,

Wir haben den Bundesrat als die Instanz bezeichnet, der für die Vollziehung des Bundesrechts in den Kantonen zu sorgen hat.

Wir haben, bei der bisherigen Erörterung zwei Mittel gesehen, die ihm hierzu zu Gebote stehen:

Die Genehmigung der kantonalen Erlasse und notwendigenfalls die selbständige von ihm ausgehende Feststellung von Vollziehungserlassen.

Bezüglich der Genehmigung des Bundesrates geht das Zivilgesetzbuch im Sinne der Rekurspraxis des Bundesrates im Entscheid Patry (BBl 1903, IV, p. 423) einen Schritt weiter. Während bis jetzt die Bundesgesetze für die kantonalen Erlasse nur die Genehmigung des Bundesrates schlechthin vorsahen, wird in den Uebergangsbestimmungen in Art. 52, letzter Abs. bestimmt, dass die Anordnungen der Kantone zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Dies bezieht sich auf alle Einführungserlasse, haben sie den Charakter von Gesetzen oder von Verordnungen. Damit wird ein neues Erfordernis ihrer Geltung aufgestellt: die Genehmigung durch den Bundesrat. — Auch dies scheint mir nur eine richtige Ausgestaltung des Genehmigungsrechtes des Bundesrates zu sein. Denn ein Genehmigungsrecht, das die Gesetzeskraft des zu genehmigenden Erlasses unberührt lässt, ist ein Messer ohne Klinge.

Freilich löst die Erteilung der Genehmigung des Bundesrates die Frage der Konformität des kantonalen Erlasses mit dem Bundesrechte nicht definitiv. Der Richter ist nicht befreit von der Aufgabe, selbständig nachzuprüfen. So hat es wenigstens der Bundesrat in zwei Entscheiden, die er selbst noch als eidgenössische Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs erlassen hat, angesehen (vergl. A I Nr. 90, IV., 56). Eine andere Stellung hat das Bundesgericht gegenüber der Genehmigung kantonalen Verfassungen durch die Bundesversammlung eingenommen. Freilich ist zu sagen, dass Art. 5 und 6 BV von einer Gewährleistung und nicht nur von einer Genehmigung sprechen. Aber es findet doch nach Art. 6 BV eine Prüfung darüber statt, ob die kantonalen Verfassungen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, also eine Prüfung auf ihre Konformität mit dem Bundesrecht. Das Bundesgericht hat diese Prüfung für massgebend erachtet und einen staatsrechtlichen Rekurs gegen eine von der Bundesversammlung genehmigte Kantonsverfassung wegen Verletzung des Art. 4 der BV durch die neue Norm der KV als ausgeschlossen erachtet (XXII 1 ff.). Der Unterschied beider Fälle besteht in dem Charakter des Erlasses

(Gewährleistung und damit Schutz durch den Bund) und in der prüfenden Behörde (Bundesversammlung statt Bundesrat), aber sachlich ist die Prüfung dieselbe (abgesehen von den Bestimmungen des Art. 6 litt. b. und c. BV): während bei der kantonalen Verfassung die Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung geprüft wird, wird beim kantonalen Ausführungserlass die Uebereinstimmung mit dem auszuführenden Bundesgesetz geprüft.

Nun sind Konflikte freilich auch noch in anderer Form denkbar, die ein Einschreiten der Bundesgewalt erforderlich machen. Schon die Bundesverfassung sieht einige Fälle vor. Ich scheidet hier aus das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses, das dem Einzelnen gegen Erlasse kantonalen Behörden gegeben ist bei Verletzungen des Bundesverfassungsrechtes, die zivilrechtliche Berufung, die das Bundeszivilrecht, und die Kassation, die das Bundesstrafrecht schützen.

So stellt Art. 27 BV gewisse Garantien für die Einrichtung des Schulwesens in den Kantonen auf. Der letzte Absatz bestimmt dann:

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen erlassen.“

Es ist nicht gesagt, welche Bundesbehörde handelnd einzuschreiten hat und worin die Verfügungen bestehen sollen. Jedenfalls ist nicht nur die blosse Rekurspraxis der Bundesbehörden gemeint, sondern dem Bund das Recht gegeben, wenn die Zustände des Schulwesens in einem Kanton dauernd den Bestimmungen der BV. nicht entsprechend bleiben, in geeigneter Weise für Aufrechterhaltung der Verfassung zu sorgen. Er wird wohl zunächst die Form der Mahnung durch den Bundesrat benutzen. Aber es ist schwer zu sagen, was der Bund tun kann, wenn die Mahnungen des Bundesrates erfolglos bleiben.

Art. 37 BV gibt dem Bund das Recht der Oberaufsicht über Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat. Der zweite Absatz bestimmt eine Art von Retentionsrecht des Bundes für die Bundesbeiträge, welche gemäss Art. 30 an die Kantone Tessin, Uri,

Graubünden und Wallis für den Unterhalt der Alpenstrassen geleistet werden, falls diese Strassen nicht in gehörigem Zustande erhalten werden.

Hier ist dem Bunde auf dem Boden von Leistung und Gegenleistung ein bestimmtes Zwangsrecht eingeräumt. Der Bund kann seine Leistung (Beitrag) zurückhalten, wenn nicht die Gegenleistung erfolgt. Dieser bloss privatrechtliche Gesichtspunkt ist aber kaum ausreichend; denn der Bundeszweck, die richtige Instandhaltung der Strasse, wird damit nicht erfüllt, wenn der Bund nur seine Leistung retiniert. Ein „Plus“ ist notwendig. Man sollte soweit gehen können, dass der Bund unter Verwendung seines Beitrages die Strasse auf Kosten des Kantons in richtigen Zustand setzt.

Dem Bunde stehen, da wo er mit seinem Rechte die Kantone zu besonderen Beamtenorganisationen gezwungen hat, Aufsichtsrechte gegenüber diesen Beamten zu, welche sich wesentlich in einem Inspektionsrecht erschöpfen. So im Betreibungs- und Konkursrecht, gegenüber den Zivilstandsämtern, den Handelsregisterführern. Einzig bei den Letztern geht die Gewalt des Bundes so weit, dass der Bundesrat von der Kantonsregierung die Einstellung oder Absetzung unfähiger Registerbeamten verlangen kann (V. des BR vom 6. Mai 1890 über Handelsregister und Handelsamtsblatt. Art. 3), worin eine gewisse Zwangsgewalt des Bundes gegenüber der kantonalen Organisation der Beamten gesehen werden muss. Immerhin bilden diese Inspektionen der kantonalen Beamten, auch wo eine Disziplinalgewalt des Bundes nicht besteht, ein ausgezeichnetes Mittel zur Beförderung der Anwendung des Bundesrechtes in den Kantonen.

In anderer Weise hat sich der Bund zu helfen gewusst, als in einem Kanton die bundesgesetzlichen Normen über den Vogelschutz nicht ausgeführt wurden. Er benutzte seine Grenzwächter, um durch sie die Frevelfälle zur Anzeige zu bringen und erreichte dadurch eine bessere Handhabung des Gesetzes. (Geschäftsbericht des BR, BBl. 1892 II. S. 112. 1897 I. 720).

Aber im Ganzen muss man allerdings gestehen, dass die Mittel des Bundes seine Normen zwangsweise zur Durch-

führung zu bringen äusserst beschränkte sind und dass auch der bloss passive Widerstand eines Kantons unter Umständen genügen würde, um die Durchführung des Bundesrechtes ausserordentlich zu erschweren. Glücklicherweise sind die Beispiele dafür ausserordentlich selten, und wir sind trotz dieser offensichtlichen Lücke des Bundesrechtes seit dem Jahre 1848 ohne erhebliche Schwierigkeiten durchgekommen. Der Grund liegt darin, dass Bund und Kantone in einer festgefügtten Rechtsordnung leben und dass das ungeschriebene Recht der Verpflichtung der Kantone zur Durchführung des Bundesrechtes fest in der Volksüberzeugung lebt, so fest, dass auch der Gedanke eines Widerspruches gegen gesetzeskräftig gewordenes Bundesrecht nicht aufzukommen vermag.

Ueber die Tätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Vereinsjahre ist nicht viel zu erwähnen. Immerhin möchte ich dem Verein zur Kenntnis bringen, dass auf Anregung von Prof. *Heusler*, dem Vorsitzenden der Rechtsquellenkommission, der Vorstand ein Gesuch an die Zürcher Regierung, um Subvention der im Erscheinen begriffenen Bände der Zürcher Rechtsquellen richteten. Dieses Gesuch war von Erfolg begleitet. Der Zürcher Regierungsrat hat uns eine Subvention von Fr. 500.— pro Band zugebilligt, wofür wir ihm sehr dankbar sind. Denn die Kosten der Herausgabe sind für den Verein ziemlich bedeutend. Damit im Zusammenhang erwähne ich, dass der Vorstand mit dem Verleger der Rechtsquellen Sauerländer & Cie. in Aarau in Verhandlungen steht, um ein neues Vertragsverhältnis zu schaffen. Das Neue besteht wesentlich darin, dass wir für den Druckbogen einen höheren Preis zahlen müssen.

Die Liste der im abgelaufenen Jahre verstorbenen Mitglieder mit kurzen Nekrologen werden Sie, wie letztes Jahr im gedruckten Protokoll finden.

Auch dieses Jahr hat der Tod unter unsern Mitgliedern reiche Ernte gehalten. Von unsern Ehrenmitgliedern starb noch im Jahre 1908 Professor *Emilio Brusa*. Geboren 1843 betrieb er nach Beendigung seiner Studien in Pavia die

Advokatur in Mailand. 1871 wurde er Professor des internationalen Rechtes in Modena. 1877 wurde er für Strafrecht und Naturrecht nach Amsterdam, 1879 für Strafrecht nach Turin berufen. Er schied mitten in der Arbeit aus dem Leben, in der Sitzung einer Kommission für gerichtliche Statistik und Notariatswesen, in welche er vom italienischen Justizministerium eingeladen worden war, und zwar mitten in einer Rede über die Schutzvorsorge für verbrecherisch veranlagte Jugendliche. (Vergl. den Nachruf von Teichmann in Zeitschr. f. schweiz. Strafrecht XXII. 277.)

In Zürich verlieren wir Bezirksrichter Dr. *Ernst Meyerhofer* und Oberrichter Dr. *Franz Ulrich*. — *Meyerhofer* trat nach in Leipzig bestandem Doktorexamen in Zürich als Advokat und dann als Gerichtssubstitut in die Praxis ein. Im Jahre 1898 wurde er als Bezirksrichter in Zürich gewählt. Ein vor nicht zu langer Zeit in der Zeitschr. f. schweiz. Recht (vergl. Bd. XXII. p. 313) veröffentlichter Aufsatz über die Beweislast beim qualifizierten Geständnis beweist, was für ein feiner juristischer Kopf Meyerhofer war. Neben dem guten und pflichttreuen Juristen war er aber auch ein ausserordentlich gebildeter, insbesondere für Kunst und Literatur Verständnis besitzender Mensch. — Leider hat eine schwere Nervenkrankheit den noch in den besten Jahren stehenden Mann dahingerafft.

Oberrichter *Ulrich*, geb. 1855. Nach Absolvierung seiner juristischen Studien wurde er gleich zum Sekretär des Obergerichtes gewählt. 1880 trat er in das Bezirksgericht ein. 1882 ging er zur Advokatur über. 1890 wurde er ins Obergericht gewählt. Mit einer weitgehenden juristischen Bildung verband er praktischen Sinn und grosse Lebenserfahrung, die ihn zu einem der vorzüglichsten und einflussreichsten Mitglieder des Zürcher Obergerichtes machten. Eine Kandidatur ins Bundesgericht, die ihm s. Zt. angeboten wurde, hat er ausgeschlagen und ist seiner Vaterstadt treu geblieben. Man hat ihn als geradezu prädestiniert zum Richterberufe bezeichnet. Wie hoch er in Zürich geachtet war, zeigt der Vorgang, dass,

als er krankheitshalber sein Amt niederlegen wollte, die Annahme der Demission verweigert und das Obergericht eingeladen wurde, dem verdienten Manne einen unbeschränkten Urlaub zur Herstellung seiner Gesundheit zu bewilligen.

Im Kanton Bern betrauern wir den Verlust von Prof. Dr. *Carl Hilty* in Bern und Fürsprech *Walter Kirchhoff* in Thun.

Hilty, geb. 1833, widmete sich, nachdem er das juristische Studium an den Universitäten von Göttingen und Heidelberg, in London und Paris betrieben, nachdem er im Alter von 21 Jahren schon den Doktor gemacht hatte, während 18 Jahren der Advokatur in seiner Vaterstadt Chur (die Familie besass das Bündner und St. Galler Bürgerrecht). 1873 wurde er als Professor des Staatsrechtes nach Bern berufen, wo er an der Universität bis zu seinem Lebensende gewirkt hat. Seit dem Jahre 1892 bekleidete er auch die Stellung eines Oberauditors der schweizerischen Armee, deren gesamtes Justizwesen er damit unter sich hatte. Er war Redaktor des politischen Jahrbuches der schweizerischen Eidgenossenschaft, in der er seiner Neigung zu historisch-politischer und religiöser Betrachtung von Vergangenheit und Gegenwart Ausdruck gab. Es ist hier nicht der Ort, seine Bedeutung als Parlamentarier und als Schriftsteller zu schildern. Im Schweizerischen Juristenverein ist er mehrfach hervorgetreten, indem er Referate übernahm; eine Zeitlang ist er auch im Vorstand gewesen.

Hilty war nicht nur Jurist, sondern ebenso sehr Historiker im Sinne einer die Geschichte als Lehrmeisterin der Völker behandelnden Betrachtung; er war überdies ein christlich-sozialer Philosoph. Vor allem aber war er eine Persönlichkeit; er wagte es, seine Ueberzeugung auch da ungescheut zu vertreten, wo sie mit den Tagesmeinungen nicht übereinstimmte. So stand er überall in verdienter Hochachtung, auch bei denen, die seine Auffassungen nicht immer teilen konnten.

Fürsprech *Kirchhoff*, geb. 1861, studierte in Bonn, Leipzig und Paris die Rechte, trat nach Absolvierung des bernischen Staatsexamens in das Bureau des Fürsprech Spring ein, das er nach dessen Wahl ins Obergericht übernahm. Seine Praxis erstreckte sich auf das ganze Oberland, und er stand im

Rufe eines tüchtigen und ausserordentlich gewissenhaften Anwaltes. Im Justizdienste der schweizerischen Armee war er, nachdem er lange Jahre als Auditor der III. Division sich betätigt hatte, Grossrichter des Ersatzgerichtes der III. Division.

Im Kanton Schwyz verloren wir Nationalrat *Knobel* in Lachen. Nach Beendigung seiner juristischen Studien auf den Universitäten Freiburg i. Br., München und Heidelberg eröffnete er 1866 ein Advokaturbureau in Altendorf, das er 1874 nach Lachen verlegte. Im öffentlichen Dienste war er von 1870 bis 1878 Mitglied des Kantonsrates, 1880 Bezirksrat, Bezirksstatthalter und Bezirksschulrat, 1882—1886 Bezirksammann. Von 1896 war er Bezirksgerichtspräsident. 1905 wurde er in den Nationalrat gewählt.

Im Kanton Solothurn verloren wir drei Mitglieder: Fürsprech *Bargetzi*, Oberrichter *Misteli* und Fürsprech *German Studer*.

Adolf Bargetzi in Solothurn, geb. 1864, machte 1896 das Staatsexamen als Fürsprech und Notar, welchen Beruf er bis zu seinem Tode ausübte. Ausserdem besorgte er seit dem Jahre 1899 das Zivilstandswesen der Stadt Solothurn. Er war seiner offenen und frohen Natur wegen allgemein beliebt und als Anwalt seiner Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue wegen sehr geschätzt.

Siegfried Misteli in Solothurn, geb. 1861. Er studierte die Rechte in Basel, München und Genf, machte 1885 das Staatsexamen als Fürsprech und Notar. Schon in jungen Jahren wurde er (1888) zum Mitgliede des solothurnischen Obergerichtes gewählt, dem er bis zu seinem Tode angehörte. Von hervorragender Intelligenz und mit juristischem Sinne begabt, galt er als ein ausgezeichnete Richter.

Fürsprech *German Studer* in Olten, geb. 1844. Er studierte in Freiburg i. Br., Heidelberg und Berlin. Seine Lehrzeit machte er auf der Amts- und Gerichtsschreiberei Olten, wurde 1869 Gerichtsschreiber und in den 70er Jahren Gerichtspräsident von Olten-Gösgen. 1878 trat er in die Advokatur zurück, bekleidete aber seit 1889 daneben das Amt eines Gerichtsstatthalters bis zu seinem Tode. In

verschiedenster Weise hat er sich auch sonst im öffentlichen Dienste betätigt. Bei seinem Tode wurde von ihm gesagt: „Wo immer er zur Mitarbeit im öffentlichen Leben berufen wurde, da stellte er sich, auch wenn die Aufgabe eine recht undankbare war, mit seinem einfachen bescheidenen Wesen willig zur Verfügung und überall brachte er seine ruhige und gediegene Sachkenntnis, seine freundliche und wohlwollende Anschauung, seine stille und treue Pflichterfüllung zur Arbeit mit.“

In Lausanne verschied, vom ganzen Kanton Wallis betrauert, Staatsratspräsident *Raphael de Werra*, geb. 1853. Seine Rechtsstudien machte er in der Rechtsschule Sitten und an der Universität von Paris. Er erwarb das Advokaturpatent, das er aber nicht ausübte, da ihn seine Neigungen nach dem öffentlichen Dienste zogen. Er begann seine Karriere als Gerichtsschreiber in seiner Heimatgemeinde Leuk, wurde Friedensrichter. Bald wurde er in den Grossen Rat gewählt und im Jahre 1887 berief ihn das Zutrauen seiner Mitbürger in den Staatsrat, dem er bis zu seinem Tode angehörte. Der Kanton Wallis verlor in R. de Werra einen seiner beliebtesten und sympathischsten Männer.

In Estavayer starb der Doyen des Barreau des Kantons Freiburg *Alfred Chassot*, geb. 1846. Nach Vollendung seiner Studien trat er in das Bureau des spätern Bundesrichters Broye, dann in das des Advokaten Musard ein. Er ist sein ganzes Leben dem Anwaltsberufe treu geblieben, mit Ausnahme einer kurzen Periode von 1892 bis 1894, in welcher er dem Regierungsrate als Finanzdirektor angehörte. Seit 1881 gehörte er dem Grossen Rate an, den er fünfmal präsidierte. Er galt als ein klarsehender und tüchtiger Anwalt.

Im Kanton Aargau verloren wir Oberrichter *Beat Keller* und Fürsprech *Heinrich Lehner*.

Beat Keller, geb. 1848. Er studierte an den Universitäten Bern, Leipzig, München und Heidelberg. 1872 trat er als Stellvertreter des Gerichtsschreibers von Muri in den aargauischen Staatsdienst. Bald übernahm er die Stelle des Gerichtsschreibers. Anfangs der 80er Jahre wurde er Gerichtspräsident in Brem-

garten. Im Jahre 1885 trat er in das Obergericht des Kantons Aargau ein, in welchem er bis zu seinem Tode verblieb und das er zweimal präsidierte. Im Jahre 1884 war Keller Mitglied des aargauischen Verfassungsrates; von 1900 an Mitglied des Erziehungsrates und der Strafhauskommission.

Heinrich Lehner, geb. 1854. Er studierte an den Universitäten Heidelberg, Leipzig, München und Bern. Nach abgelegter Staatsprüfung war er von 1876 bis 1878 Gerichtsschreiber in Aarau, um sich nachher als Anwalt in Baden niederzulassen. Lehner war mehrere Amtsperioden hindurch Mitglied des Grossen Rates. Das Obergericht wählte ihn in die Prüfungskommission der Fertigungsaktuare. Er war Mitglied der Aufsichtskommission für das aargauische Lehrerseminar.

In St. Gallen verloren wir *Albert Baumann*, Präsidenten der Direktion der Schweizerischen Bundesbahnen in St. Gallen. Baumann machte seine juristischen Studien in Heidelberg und Leipzig. In die Heimat zurückgekehrt eröffnete er ein Advokaturbureau, wandte sich aber bald dem Eisenbahndienste zu, der sein Lebensberuf wurde, in dem er sein reiches Wissen und seine Menschenkenntnis verwendete. 1875 wurde er in die Direktion der vereinigten Schweizerbahnen gewählt, 1896 Präsident der Generaldirektion. Ein Mann von hoher Begabung und umfassender Bildung, von lauterem Charakter und warmem Herzen, dabei selbstlos und bescheiden ist mit ihm dahingegangen.

In Liestal in seinem Heimatkanton starb Bundesrichter Dr. *Adam Gysin*. Ich kann sein Leben nicht besser darstellen, als es im nachstehenden Nekrolog aus berufener Feder im „Bund“ geschehen ist:

„Der Verstorbene wurde als der Sohn einer angesehenen Familie im Jahre 1852 in Waldenburg geboren, wo er die Schulen durchlief. Nachdem er an der Gewerbeschule in Basel die Maturität bestanden hatte, widmete er sich an der dortigen Universität und der Hochschule von Göttingen dem Studium der Jurisprudenz, das er mit der Doktorpromotion abschloss. Nach Basel zurückgekehrt nahm er eine hohe Beamtenstellung beim Rechtsdepartement der Zentralbahn an, vertauschte aber diese Wirksamkeit im Jahre 1876 mit der-

jenigen eines Strafanstaltsdirektors von Baselland und eröffnete anfangs der 80er Jahre eine Anwaltspraxis in Liestal, die er bald zu grosser Blüte brachte. Mit hoher Intelligenz begabt und getragen von einem wahren Feuereifer für die Arbeit, studierte er alle ihm übertragenen Prozesse mit äusserster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und wurde in der Folge einer der gesuchtesten Rechtsanwälte in Baselland wie Baselstadt. Zu wiederholten Malen präsierte er den Landrat von Baselland und war auch viele Jahre hindurch verdientes Mitglied des Verwaltungsrates der baselländischen Kantonalbank.

Am 5. Oktober 1905 war er an Stelle des am 5. August verstorbenen Bundesrichters Stamm zum Mitglied des Bundesgerichts gewählt worden. Auch auf diesem hohen Posten sicherte er sich die allgemeine Anerkennung. Allein die unausgesetzte Arbeit so vieler Jahre hatte seiner Gesundheit zugeetzt, ein Herzfehler stellte sich ein und machte so bedrohliche Fortschritte, dass sich Gysin am 25. März dieses Jahres gezwungen sah, der Bundesversammlung seine Demission als Bundesrichter zu erklären. Sie wurde unter warmer Verdankung der treuen Dienste genehmigt.

Seither lebte Gysin bei einer in Riehen verheirateten Tochter, oft betraut mit der Abfassung von Rechtsgutachten. Kurz vor seinem Tode hatte er sich nach Liestal begeben. Dort ereilte ihn ein Herzschlag und löschte sein Leben aus. Es war voll edler Mühen und hatte darum auch reiche Frucht.“

Ich füge bei, dass, wer ihn persönlich kannte, seine ernsthafte Lebensauffassung, seinen festen Charakter und seine treue Freundschaft hoch stellte.

Im Thurgau beklagen wir den Verlust von Ständerat Dr. *Adolf Deucher* und Staatsschreiber Dr. *Julius Wehrli*.

Dr. *Adolf Deucher*, geb. 1861, machte seine juristischen Studien an den Universitäten von Zürich, München, Basel, Bern und Heidelberg. Nach bestandenem thurgauischen Staatsexamen trat er in das Advokaturbureau Forrer in Winterthur ein. 1887 siedelte er nach Frauenfeld über, wo er ein eigenes Bureau gründete, das er 1890 nach Kreuzlingen verlegte. Bald nach Beginn seiner Anwaltstätigkeit wurde er Bezirksgerichts-

schreiber von Weinfelden, bis er 1907 zum thurgauischen Staatsanwalt gewählt wurde. Seit 1893 Mitglied des Grossen Rates des Kantons Thurgau wurde er 1908 zum Ständerat gewählt. — Im Justizdienst der schweizerischen Armee war er zuletzt Grossrichter des Ersatzgerichtes der VII. Division.

Dr. *Julius Wehrli*, geb. 1865 in Frauenfeld. Seine juristische Bildung machte er auf den Universitäten Zürich, Leipzig, Kiel und Bern. 1888 bestand er die thurgauische Anwaltsprüfung und eröffnete ein Advokaturbureau in Frauenfeld. 1889 wurde er als Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes Frauenfeld und Diessenhofen gewählt. 1890 wurde er vom thurgauischen Grossen Rate zum Staatsschreiber berufen, welchem Amte er bis zu seinem Tode vorstand. Bei Gelegenheit der mit diesem Amte verbundenen Zivilstandsinspektionen bildete er sich zu einer Art von Spezialisten in Zivilstandsfragen aus. Er wurde auch vom Bundesrat in die Expertenkommission zur Neuorganisation des Zivilstandswesens berufen, konnte aber wegen zunehmender Krankheit dem Rufe nicht mehr Folge leisten.

Im Kanton Tessin verloren wir drei Mitglieder: Advokat Dr. *Emilio Censi*, Nationalrat Dr. *Alfred Pioda* und Appellationsgerichtspräsident *Emilio Rusconi*.

Dr. *Emilio Cenri*, geb. 1837 in Launne. Seine juristischen Studien machte er in Heidelberg, von wo er mit dem Dokortute zurückkehrte. Er eröffnete in Lugano ein Advokaturbureau, das sich bald einen guten Namen erwarb. Er war während mehreren Amtsperioden Mitglied des Grossen Rates seines Kantons und des Nationalrates. Er hat an der Verkehrsentwicklung seines Kantons lebhaften Anteil genommen; u. a. war er Präsident der Dampfschiffgesellschaft des Luganer Sees.

Dr. *Alfred Pioda*, geb. 1848 in Locarno. Seine Rechtsstudien machte er in Turin. Seinem regen Geist genügte aber der gewonnene Dokortut nicht. Er begab sich nach Heidelberg, wo er sich mit sozial-ökonomischen und philosophischen Studien beschäftigte und von wo er als Doctor philosophiae zurückkehrte. Seine umfassenden Kenntnisse hat er in öffentlichen Diensten verwertet. Er war während langen

Jahren Mitglied des Gemeinderates von Locarno, wurde bald in den Grossen Rat gewählt und war seit 1893 Mitglied des Nationalrates bis zu seinem Tode.

Emilio Rusconi, geb. 1840. Er studierte in Genf. Nach Beendigung seiner Studien trat er in das Advokaturbureau Carlo Battaglini ein. Schon einmal war er Mitglied des Appellationsgerichtes, trat aber 1878 wieder in die Praxis zurück, um sich mit Dr. Leone Stoppani zu associieren. 1893 wurde er vom Volke zum Präsidenten des Appellationsgerichtes gewählt, in welcher Stellung er bis zu seinem Tode verblieb. Das „Repertorio di giurisprudenza Patria 1910“ p. 160 sagt von ihm:

„All amore della giustizia, al sentimento del dovere, all' integrità ed austerità del carattere andavano in lui mirabilmente congiunte l'affabilità et la cordialità dei rapporti coi colleghi e col publico; per cui egli scese nella tomba circondato meritamente della stima e dal conpianto di tutto il popolo, al quale lascia il desiderio che la Repubblica abbia sempre ad avere molti magistrati simili à lui.“

Im Kanton Genf verloren wir *Charles Page*, geb. 1847. Er machte seine Studien in seiner Vaterstadt. 1868 wurde er zum agrée ernannt; 1876 wurde er Friedensrichter in Chêne, 1882 Maire der Gemeinde von Plainpalais.

II.

Wahlen.

Es werden auf Vorschlag des Herrn Präsidenten gewählt:

a) Als Sekretäre die Herren: Dr. *Albert Furter* in Wohlen (Aargau) und Dr. *Werner*, substitut du procureur général à Genève. b) Als Stimmenzähler die Herren: Dr. *Huguenin*, Bundesgerichtssekretär in Lausanne und *H. Patry*, Directeur de l'Office des poursuites à Genève. c) Als Rechnungsrevisoren die Herren: Dr. *K. A. Brodtbeck*, Advokat in Basel, und Dr. *Paul Degouttes*, Advokat in Genf.

III.

Das Präsidium verliest die eingegangenen Entschuldigungen der Herren: Bundesrat Dr. *Brenner*, Prof. Dr. *Huber*, Prof. Dr. *Haffter* und Prof. Dr. *Burckhardt*. An Herrn Bundesrat *Brenner* wird ein Begrüssungstelegramm abgeschickt.

IV.

Das Präsidium verliest die Liste der im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Mitglieder:

1. *Jundzill, Stanislas*, secrétaire au contentieux des C. F. F.,
2. *Secrétan, René*, avocat, Lausanne. [Lausanne.
3. *Delaquis, Ernst*, Dr., Privatdozent, Berlin.
4. *Haissly, Maxime*, avocat, Genève.
5. *Peter, Marc*, Dr., avocat, „
6. *de Rabours, Frédéric*, avocat, „
7. *Moriaud, Alexandre*, avocat, „
8. *Balmer, Paul*, avocat, „
9. *Amstein, H.*, Dr., avocat, „
10. *Schneider, Emile*, avocat, „
11. *Meyer de Stadelhofen, Marcel*, Dr., avocat, Genève.
12. *Moriaud, William*, avocat, Genève.
13. *Vanat, Ami*, avocat, „
14. *Sautter, Arthur*, Dr., notaire, „
15. *Richard, Albert*, avocat, „
16. *Renaud, John*, avocat, „
17. *Pittard, Edmond*, Dr., professeur et avocat, Genève.
18. *Droin, César*, Dr., avocat, Genève.
19. *Cougnard, Marc*, avocat, „
20. *Cherbuliez, Charles*, notaire, „
21. *Carteret, Pierre*, notaire, „
22. *Buscarlet, John*, notaire, „

Ausser diesen haben sich neu angemeldet die Herren:

1. *Logoz, Paul*, lic. jur., avocat, Genève.
2. *Steiner, E.*, Dr., Gai-Coteau, avocat, Florimont, Lausanne.
3. *Süss, G.*, Dr., Uebersetzer a. d. eidgen. Justiz-Departement,
4. *Nauer, W.*, Dr., Direktor bei Orell Füssli, Zürich. [Bern.

5. *Wuarin, Albert*, Dr., avocat, Genève.
 6. *Vernet, Auguste*, lic. jur., avocat, Genève.
 7. *Bartsch, W.*, avocat, Fribourg.
 8. *Clémence, L.*, Dr., avocat, Fribourg.
 9. *Balavoine, Emile*, lic. jur., avocat, Genève.
 10. *Pictet, Aloïs*, lic. jur., avocat, Genève.
 11. *Descoullayes, Paul*, Dr., avocat, Lausanne.
 12. *Favey, Eduard*, lic. jur., avocat, Lausanne.
 13. *Boissier, Edmond*, lic. jur., Miolan, Genève.
 14. *Patry, Henry*, lic. jur., Directeur de l'Office des poursuites,
 15. *Naville, Paul*, lic. jur., notaire, Genève. [Genève.]
 16. *Rehfous, Marcel*, lic. jur., avocat, Genève.
 17. *Stouvenel, Georges*, lic. jur., avocat, Genève.
 18. *Partsch, Joseph*, Dr., professeur à l'Université, Göttingen.
- Alle diese Herren werden aufgenommen.

V.

Zur Diskussion gelangt: „**Die zivilrechtliche Weiterziehung nach Inkrafttreten des ZGB.**“ Der Referent, Herr Bundesrichter Dr. *Jäger*, führt aus was folgt:

Aus der Fülle der Fragen, welche für den Gesetzgeber entstehen, wenn er an eine Revision des gegenwärtigen Organisationsgesetzes herantritt, hat der Juristenverein heute eine einzige, allerdings eine der wichtigsten, zur Diskussion gestellt: diejenige der Gestaltung der zivilrechtlichen Weiterziehung unter dem neuen einheitlichen Zivilrecht.

Dass die dem Gesetzgeber bei der Regelung dieses Punktes gestellte Aufgabe auch eine der schwersten ist und vielleicht die am meisten umstrittene sein wird, dürfte schon die Tatsache beweisen, dass das begutachtende Bundesgericht im Laufe eines Jahres darüber diametral verschiedene Ansichten ausgesprochen und sich auch letztlich auf eine einheitliche Meinungsäußerung nicht hat einigen können. Und so wird es den Sprechenden auch nicht überraschen, wenn in der heutigen Diskussion die verschiedensten Ansichten über seine eigenen Vorschläge sich geltend machen werden.

So einfach die Fragestellung scheint, so ist es doch keineswegs leicht, auf sie eine Antwort zu finden, die bei näherer Prüfung nach allen Richtungen befriedigt; denn man kann an die gegenwärtige Berufung nicht rühren, ohne auch ihr Verhältnis zu den andern eidgenössischen Rechtsmitteln, namentlich auch zum staatsrechtlichen Rekurs, zu berücksichtigen, und eine rationelle, wenn man so sagen darf, „grosszügige“ Neugestaltung der Dinge kann nach meiner vollendeten Ueberzeugung vor den gegenwärtigen Zuständen in dieser Beziehung nicht Halt machen.

Ueber einen Hauptpunkt kann man wohl freilich ernstlich kaum zweierlei Meinungen haben, obschon ja seinerzeit in der „Neuen Zürcher Zeitung“ auch darüber eine andere Ansicht zum Besten gegeben wurde, darüber nämlich, dass das Inkrafttreten des ZGB eine Revision des OG auf alle Fälle notwendig macht, sofern man wenigstens nicht jetzt schon das ZGB wieder revidieren will, woran wohl niemand denkt. Nicht nur weil das mündliche Verfahren der Berufung dafür nicht passt (man könnte es ja mit einem einzigen Artikel davon ausschliessen), sondern weil es überhaupt in allen denjenigen Fällen gar nicht anwendbar wäre, wo die betreffenden Verfügungen von Administrativinstanzen ausgehen, muss für die im ZGB (Art. 99, 285—288, 373, 397 und 434) der Weiterziehung ans Bundesgericht ausdrücklich unterstellten Fälle ein besonderes Verfahren geschaffen werden. Da auch der Herr Korreferent in diesem Punkte mit mir einig geht, kann ich mich weiterer Ausführungen darüber füglich enthalten.

Ich habe vorgeschlagen, diese Fälle einer Kassationsbeschwerde zu unterstellen und zu diesem Zwecke die gegenwärtig schon bestehende Kassationsbeschwerde etwas umzugestalten, sie nicht nur gegen Haupturteile, sondern gegen jede letztinstanzliche kantonale Verfügung, auch wenn sie nicht von einem Gerichte ausgeht, einzuräumen und dem Bundesgericht die Möglichkeit zu geben, anstatt bei Begründeterklärung nur zu kassieren, direkt ein Urteil zu fällen. Sie würde anderseits sich von der Berufung weiter noch dadurch

unterscheiden, dass das Gericht sich dabei nur auf die Prüfung der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu beschränken hätte. In dieser Form würde ich sie auch für diejenigen zivilrechtlichen Fälle verwenden, welche nach der gegenwärtigen Organisation noch dem staatsrechtlichen Rekurs unterstehen, ferner zur Ermöglichung der Weiterziehung ans Bundesgericht einer Reihe weiterer materiell-rechtlicher, im ZGB vorgesehener Entscheidungen, für welche aber dort die Weiterziehung nicht ausdrücklich postuliert ist, sodann sämtlicher prozessrechtlicher Entscheidungen, die auf das nachfolgende Verfahren von Einfluss sind, und endlich einer Anzahl bestimmt zu bezeichnender Verfügungen aus dem Betreibungs- und Konkursrecht. Das würde bedingen, einestheils, dass die Berufung in ihrer gegenwärtigen Gestalt, als Rechtsmittel gegen gerichtliche Entschiede, die Haupturteile sind, beibehalten werden könnte, während es andererseits ermöglichen würde, den staatsrechtlichen Rekurs aus der Zivilrechtspflege zu einem guten Teil, wenn nicht gänzlich auszumerzen.

Für die Begründung dieser Vorschläge im einzelnen muss ich mich natürlich auf das gedruckte Referat beziehen. Ich möchte nur noch folgendes beifügen, zum Teil als Ergänzung, zum Teil als Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Korreferenten:

Der Herr Korreferent stösst sich an der Bezeichnung des Rechtsmittels als Kassationsbeschwerde; er hält dafür, dass bei den im ZGB speziell hervorgehobenen Fällen (namentlich der Interdiktion und der Entziehung der elterlichen Gewalt) es sich für das Bundesgericht wesentlich um die Ueberprüfung von faktischen Verhältnissen handle und dass das Gericht dabei eher noch freier dem Prozesstoff gegenüber stehen sollte als bei der Berufung.

Mir will jedoch scheinen, dass auch bei diesen Fällen von dem bisher für die gesamte Bundesrechtspflege geltenden Fundamentalsatz, dass die faktischen Verhältnisse durch die kantonalen Instanzen festgestellt werden und der Ueberprüfung des Bundesgerichts als Regel entzogen sind, abzuweichen keine Notwendigkeit vorliegt. So gut als bisher es im staats-

rechtlichen Rekursverfahren immer geschah, wird das Bundesgericht auch in Zukunft bei den Bevormundungs- und ähnlichen Fällen die Grenze zwischen Tat- und Rechtsfrage finden. Um eine einheitliche Anwendung des Art. 288 ZGB z. B. zu garantieren, genügt es vollständig, dass das Bundesgericht durch seine Praxis feststellt, was zu verstehen ist unter dem Rechtsbegriff des „schweren Missbrauchs der Gewalt“, der „groben Vernachlässigung der Elternpflichten“, oder im Falle des Art. 370, was alles an Tatsachen vorliegen müsse, damit von „Verschwendung“, „Trunksucht“, „lasterhaftem Lebenswandel“, „Gefahr eines Notstandes“ u. s. w. gesprochen werden könne. In diesem Sinne ist allerdings auch der Begriff der „Trunksucht“ ein juristischer Begriff, insofern erst die Jurisprudenz feststellt, was nach dem Gesetz darunter verstanden sein soll. Das als Antwort auf die Frage des Herrn Korreferenten auf S. 663.

Kassationsbeschwerde habe ich das Rechtsmittel genannt, um es in Gegensatz zu stellen zu dem der Berufung zu Grunde liegenden Prinzip, dass der Tatbestand vom Gericht frei auf die daraus zu ziehenden rechtlichen Schlussfolgerungen untersucht wird. Jetzt schon war es ja möglich, die Bevormundungsentscheide der kantonalen Behörden auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses ans Bundesgericht weiterzuziehen. Dabei galt immer das Kassationsprinzip, d. h. dass nur der geltend gemachte Beschwerdepunkt vom Gerichte untersucht wurde, und es ist nie vorgekommen, dass das Gericht sich dadurch eingeengt gefühlt hätte und dass es nicht hätte einschreiten können, wo es notwendig war. Ich habe im Referat auseinandergesetzt, weshalb es möglich ist, hier bei diesen Fällen von der freien rechtlichen Ueberprüfung des Stoffes durch das Bundesgericht abzusehen. Immer kann es sich ja, wenn eine Weiterziehung derselben ans Bundesgericht überhaupt in Frage kommt, nur darum handeln, ob die Bevormundung, die Entziehung der elterlichen Gewalt u. s. w. aufrecht erhalten werden kann oder nicht, und die dafür massgebende Norm ist zum vornherein bestimmt. Ein Verfehlen des Angriffs ist also direkt ausgeschlossen; auch wenn ein

Rekurs z. B. von einer unter Vormundschaft gestellten Partei selbst ausgeht, so weiss sie, dass der Ausgang des Rekurses nur davon abhängen kann, ob der im kantonalen Entscheid ausdrücklich genannte Bevormundungsgrund auch zutreffend sei oder nicht. Schon bei der Prüfung der Frage, ob überhaupt eine Weiterziehung ans Bundesgericht möglich sei oder nicht, muss ja festgestellt werden, welche Norm auf den Fall zur Anwendung kommt.

Und ganz gleich verhält es sich auch mit den übrigen Fällen, die nach meinen Vorschlägen dieser Beschwerde zu unterstellen wären. Immer ist es eine einzige, im kantonalen Verfahren ganz genau schon umschriebene und unter einen bestimmten Paragraphen des Gesetzes fallende Rechtsfrage, die dabei zum Entscheide steht und dem Bundesgerichte unterbreitet wird. Das ist doch eine ganz andere rechtliche Situation, als wenn in einem Zivilprozess einfach die Rechtsfrage formuliert wird, ob der Gegner zur Zahlung von so und so viel zu verurteilen oder zu dieser oder jener sonstigen Handlung verpflichtet sei, und der Richter nun erst zu untersuchen hat, wie das Rechtsbegehren rechtlich zu konstruieren ist und welche Einreden demselben entgegenstehen. Deshalb halte ich fest an der Auffassung, dass in diesen Fällen eine Einschränkung der freien rechtlichen Ueberprüfungsmöglichkeit sehr wohl angängig ist und dass auf diesen Gebieten dem Bestreben, sich dem Kassationssystem zu nähern, ohne jede Inkonvenienz eine Konzession gemacht werden kann und gemacht werden sollte.

Nebensächlich ist dabei die Frage nach der Benennung dieses neuen Rechtsmittels. Selbstverständlich hat es von einer Kassation nicht alle Merkmale, aber immerhin eines der wesentlichsten, und so wie man die gegenwärtige zivilrechtliche Weiterziehung „Berufung“ genannt hat, obschon sie auch nicht alle Essentialien der eigentlichen theoretischen Berufung an sich hat, ebenso stünden wohl auch der Wahl des Ausdrucks „Kassationsbeschwerde“ aus dem genannten Grunde keine ernstlichen Bedenken entgegen.

Uebrigens ist Name Schall und Rauch, und so kommt es mir auch nur auf die Sache und nicht den Namen an.

und wie man das Kind taufe, ist am Ende aller Enden recht nebensächlich. Auch wenn man es lieber einfach „Beschwerde“ oder „Zivilrekurs“ heisst, so würde es — ich bin überzeugt — gute Dienste leisten können.

Dass der bundesgerichtlichen Weiterziehung auch andere als die im ZGB ausdrücklich namhaft gemachten Entscheide, die nicht unter die gegenwärtige Berufung fallen, unterstellt werden können, nimmt auch der Herr Korreferent an, und auch die Opportunität bejaht er für einzelne, dagegen nicht für alle von mir vorgeschlagenen Fälle. Natürlich könnte, auch wenn das ZGB auf dem Standpunkt der limitativen Aufzählung der Weiterziehungsfälle stehen sollte, in einem spätern Gesetz doch etwas anderes verfügt werden; da aber immerhin eine solche Aenderung des ZGB, bevor es nur in Anwendung getreten ist, praktisch als ausgeschlossen erscheinen muss, so glaubte ich auch den Nachweis führen zu sollen, dass nach Sinn und Geist des ZGB, so wie es jetzt lautet, diese Möglichkeit besteht. Bei der Auswahl der einzelnen, der Weiterziehung in der vorgeschlagenen Form der Kassationsbeschwerde zu unterstellenden Fälle sodann spielt natürlich das subjektive Gefühl eine grosse Rolle. Ich habe selbst in meinem Referat nicht mehr an allen meinen ursprünglich im Revisionsentwurf gemachten Vorschlägen festgehalten. Objektive Kriterien gibt es wohl nur, um eine Anzahl zum vornherein auszuschheidender Fälle abzugrenzen; es sind das nach meiner Auffassung die Begriffe der präparatorischen, provisorischen Massnahmen und diejenigen der rein administrativen Verfügungen. Dagegen kann mit Rücksicht darauf, dass das ZGB in der Mehrzahl der Fälle den Kantonen die Wahl zwischen der Bezeichnung administrativer und richterlicher Instanzen und der Ausgestaltung des Verfahrens lässt, der Tatsache offenbar keine entscheidende Bedeutung zukommen, ob die Verfügung von einem Gericht oder einer Verwaltungsinstanz ausgegangen ist. Auch glaube ich nicht, dass alle mehr ins Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit hineinspielenden Verfügungen ohne weiteres von einem Weiterzug ans Bundesgericht ausgeschlossen

werden könnten, abgesehen davon, dass das ja auch kein sicheres Kriterium abgeben würde und in jedem einzelnen Falle wieder darüber gestritten werden kann, ob es sich um eine solche Massnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit handle oder nicht. Eine Versammlung wie die heutige ist wohl auch kaum der richtige Resonanzboden für eine Diskussion dieser Detailpunkte. Ich beschränke mich daher darauf, zwei Punkte in diesem Zusammenhang speziell hervorzuheben.

Einmal möchte ich dem Herrn Korreferenten gegenüber, der glaubt, die Weiterziehung hätte keine Bedeutung, wenn sie nur wegen Gesetzesverletzung zugelassen würde, betonen, dass nach meiner Auffassung ein Bedürfnis für eine eidgenössische Instanz in allen diesen Fragen überhaupt nur dann und nur insoweit vorliegt, als eben eine Gesetzesverletzung gerügt wird. Nur aus dem Gedanken der Aufrechterhaltung der Rechtseinheit kann in diesen Dingen die eidgenössische Intervention gerechtfertigt werden. Wird ohne Gesetzesverletzung z. B. eine Adoption verweigert oder eine Mündigerklärung ausgesprochen, so geschieht keiner der dabei interessierten Personen ein Unrecht und ist nicht einzusehen, weshalb der Entscheid einer weiteren Instanz sollte unterstellt werden müssen. Dagegen ist es gewiss nicht zutreffend, wenn der Herr Korreferent behauptet, dass der Rekurs in dieser Beschränkung „à peu près inutile“ (S. 184) sei. Für die Mündigerklärung z. B. wird in Art. 15 verlangt: Vollendung des 18. Lebensjahres, das eigene Einverständnis des Mündigzusprechenden und Zustimmung der Eltern oder der Vormundschaftsbehörde und Anhörung des Vormundes. Alles das sind gesetzliche Voraussetzungen, deren Nichtbeachtung die Mündigerklärung doch offenbar anfechtbar machen müsste. Die Adoption ist in ähnlicher Weise an die Bedingungen geknüpft, dass der Annehmende wenigstens 18 Jahre alt sein müsse, dass er keine ehelichen Nachkommen haben dürfe und wenigstens 40 Jahre alt sein, sowie dass die anzunehmende Person ihre Zustimmung ausgesprochen haben müsse. Weshalb sollte es nicht möglich sein, dass eine Adoption einmal ohne Einholung der Zustimmung des Anzunehmenden proklamiert,

dass eine Mündigerklärung ohne Anhörung des Vormundes ausgesprochen würde? Die Fälle mögen selten sein, zugegeben, das kann aber doch für den Gesetzgeber kein Grund sein, für den doch möglichen Fall der Verletzung nicht ein Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen. Aehnliches gilt auch von den Verfügungen über die Ablehnung einer Vormundschaft. Ich bin überzeugt, dass unter der gegenwärtigen Organisation des Gerichts dieses nicht zögern würde, wegen Verletzung aller dieser Vorschriften einen staatsrechtlichen Rekurs zuzulassen. Denn es handelt sich überall hier um bestimmte Rechte, welche den Bürgern gegenüber den Behörden zustehen, also um sogenannte Individualrechte. Wenn man aber, wie ich das in meinem Referate getan habe, auf dem Gebiete des Zivilrechts den staatsrechtlichen Rekurs so viel als möglich einschränken will, so wird man kaum anders können, als für diese speziellen Fälle dann eben ein anderes Ventil zu öffnen.

Nicht ganz die gleichen Erwägungen liegen der Einreihung der Entscheide gemäss Art. 170—172 in die Kassationsbeschwerde zu Grunde. Hier hat man es mit eigentlichen zivilrechtlichen Verfügungen des Richters zu tun, die tief in das eheliche Leben und in die ökonomischen und ethischen Verhältnisse der Ehegatten einschneiden. Und da sie nicht nur als Einleitung eines Ehescheidungsstreites gedacht sind, sondern auch als selbständige Verfügungen, die einen dauernden Zustand begründen, so schien mir die in der Gewährung der bundesgerichtlichen Weiterziehung liegende Garantie notwendig, nicht nur zur Aufrechterhaltung der Rechtseinheit und zur Gewinnung einheitlicher Begriffe darüber, was alles notwendig sei, um von einer „Gefährdung der Gesundheit“, des „guten Rufes“ oder des „wirtschaftlichen Auskommens“ oder von einer „Vernachlässigung der Sorge für den andern Ehepart“ zu sprechen, sondern auch als Schutz gegen zu weit gehende Anwendung der in diesen Artikeln dem Richter gewährten einschneidenden Kompetenzen. Aber, wie gesagt, es ist das mehr eine Gefühls- als eine Verstandessache.

Noch in einem zweiten Punkte kann ich mich mit dem Herrn Korreferenten nicht einverstanden erklären, nämlich was

die Beziehung dieser Kassationsbeschwerde zum staatsrechtlichen Rekurs betrifft. Es ergibt sich schon aus dem oben Gesagten, dass ich eine konkurrierende Anwendung des letztern mit der Kassationsbeschwerde, wie sie der Herr Korreferent als selbstverständlich annimmt, für ausgeschlossen halte. Gerade um zu vermeiden, dass die gleiche Entscheidung z. B. über die Bevogtigung, je nachdem sie von einer administrativen oder einer richterlichen Instanz ergangen ist, mit verschiedenen Rechtsmitteln (Berufung oder staatsrechtlicher Rekurs) vor Bundesgericht angefochten werden muss, habe ich ja hauptsächlich dieses neue Rechtsmittel vorgeschlagen. Und wenn man zugeben muss, dass es seinen Zweck erfüllt, so ist nicht abzusehen, weshalb dann daneben doch noch die Berufung sollte zugelassen werden. Es ist ja ein Kardinalsatz schon der gegenwärtigen Praxis des Bundesgerichts, dass in der gleichen Sache nicht zwei verschiedene bundesrechtliche Rechtsmittel bestehen sollen (staatsrechtlicher Rekurs ausgeschlossen in Fällen, wo die betreibungsrechtliche Beschwerde zutrifft oder die Berufung möglich ist; vergl. ferner Art. 161 Abs. 2 Org.-Ges.). Und wie die Berufung ausgeschlossen sein müsste, so wäre natürlich auch ein konkurrierender staatsrechtlicher Rekurs nicht mehr möglich, auch nicht wegen Verletzung der Bundesverfassung. Diese Rüge würde ja, wie sich aus meinen Vorschlägen deutlich ergibt, ebenfalls in die Kassationsbeschwerde einbezogen, gleich wie auch die Verletzung des kantonalen Verfassungsrechts.

Ueber die Vorteile, welche dieses neue Rechtsmittel sonst noch bieten würde, insofern es ermöglichen würde, viele andere Fälle von Verletzung eidgenössischen Rechts, die jetzt dem Bundesgericht entweder gar nicht, oder zu spät oder nur mittelst des schwerfälligen staatsrechtlichen Rekurses unterbreitet werden können, in einer zweckentsprechenderen Weise zu erledigen, habe ich mich im Referate ausführlich verbreitet. Die in dieser Richtung gemachten Vorschläge gehen zurück auf die Tendenz, die gesamte Zivilrechtspflege auch bei den zivilrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts zu konzentrieren und die bisher übliche „staats-

rechtliche“ Behandlung eines grossen Teils dieser Fragen zu unterdrücken. Auch diese Bestrebungen sind ja natürlich der Kritik ausgesetzt; es ist immer schwierig, bestehende und eingelebte Gewohnheiten auszurotten, und am schwersten werden bekanntlich die üblen Gewohnheiten abgelegt. Und als eine solche üble Gewohnheit unseres Rechtslebens stehe ich nicht an, die bei uns übliche staatsrechtliche Behandlung von zivilrechtlichen Fragen zu bezeichnen. Der staatsrechtliche Rekurs war in diesen Dingen höchstens ein Notbehelf, ein Provisorium; der Moment scheint mir aber jetzt gekommen zu sein, wo man wieder zu normalen Verhältnissen zurückkehren und an die Stelle der provisorischen eine definitive und zweckentsprechendere Regelung setzen sollte. —

Weshalb ich es nicht für möglich halte, die Grundsätze dieser Kassationsbeschwerde auf die Behandlung aller Zivilrechtsfälle auszudehnen, wie das Bundesgericht in seinem letzten Mehrheitsgutachten dies vorschlägt, habe ich im Referat ausführlich auseinandergesetzt, und da der Herr Korreferent mir darin beigestimmt hat, will ich darauf nicht weiter eintreten und abwarten, was in der Diskussion dagegen vorgebracht wird. Wenn ich auf dem Standpunkt stehe, dass die Berufung in ihrer gegenwärtigen Gestalt, mit der freien, rechtlichen Ueberprüfung des Prozesstoffes und mit dem bisherigen Begriff des Tatbestandes (Ergebnis der gesamten Prozessakten, im Gegensatz zur Tatbestandsdarstellung im Urteil), nicht aufgegeben werden kann, dass sie also nicht eingeschränkt werden soll, so kann ich anderseits aber auch den Gedanken nicht für richtig und durchführbar anerkennen, die Schaffung einer besondern Kassationsbeschwerde dadurch zu umgehen, dass die zwei weitem Hauptpfeiler, auf welchen die Berufung heute ruht, das Haupturteil und der gerichtliche Entscheid, umgestürzt und dass die Voraussetzungen der Berufung also erweitert werden. Das würde, wenn darnach mit der Berufung jeder Entscheid, auch einer administrativen Instanz, auch wenn er nicht den Charakter des Haupturteils, d. h. des definitiven Entscheides in einer Zivilsache hat, ans Bundesgericht weiterziehbar wäre, zu durchaus unannehmbaren Re-

sultaten führen. Zunächst zu einer Verschleppung des gewöhnlichen Verfahrens; denn nach diesen Vorschlägen könnte jedesmal, wenn ein Incidentpunkt im kantonalen Verfahren in einem separaten Entscheide erledigt wurde, dieses Zwischenurteil, wenn dabei eidgenössisches Recht mitspielt, was ja immer behauptet werden kann, auch ans Bundesgericht separat weitergezogen werden, selbst wenn das erstinstanzliche Urteil nicht einmal im Kanton appellabel wäre. Das ist selbstverständlich unmöglich. Man geht gewiss weit genug, wenn man vorschlägt, dass diejenigen Incidenturteile sollen der letzten Instanz unterbreitet werden können, die auf die Gestaltung des weiteren Verfahrens einen Einfluss ausüben, also namentlich die Gerichtsstandsfragen, ausgeschlossen selbstverständlich die Beweisdekrete u. s. w. Und im weitern scheint mir ebenso selbstverständlich zu sein, dass nicht alle Endentscheide von administrativen Instanzen vorbehaltlos dem Rekurs ans Bundesgericht unterstellt werden können. Was hätte es beispielsweise für einen Sinn, die Regierungsentscheide über die Namensänderung (Art. 30), über die Stiftungen (Art. 84—86) und die Heimstätten ans Bundesgericht weiterziehbar zu erklären? Und dass sodann die vielen Entscheide der Vormundschaftsbehörden von einer Weiterziehung ans Bundesgericht als Regel ausgeschlossen sein müssen, scheint mir ebenso klar zu sein. In allen diesen Beziehungen könnte also jenes Prinzip überhaupt nicht aufrecht erhalten werden. Man kommt eben nicht darum herum, in eine Unterscheidung und Spezialisierung einzutreten. Da ist es doch natürlicher und jedenfalls auch für die Rechtssuchenden praktischer, wenn man am alten eingelebten und bewährten System der Berufung so wenig als möglich ändert und für die neuen Bedürfnisse etwas Neues schafft. Alle diese Fälle, welche nach meinem Vorschlag der Kassationsbeschwerde unterstellt werden sollten, unterscheiden sich auch äusserlich von den eigentlichen grossen Zivilprozessen, für welche die Berufung in ihrer gegenwärtigen Gestalt sich herausgebildet hat. Sie gehören zur juristischen Kleinarbeit und als solche ins schriftliche Verfahren, und ein gesetzlicher Suspensiv-

effekt, wie er bei den Berufungsfällen nicht zu umgehen ist, wäre für sie unzweckmässig. Auch aus diesem Grunde können sie nicht gleich wie die Berufung behandelt werden; denn man wird doch wohl im Ernste nicht daran denken, für alle ans Bundesgericht weiterziehbaren Zivilfälle die Entscheidung darüber, ob schriftliches oder mündliches Verfahren einzutreten und ob der Rekurs Suspensiv-effekt habe oder nicht, einfach ins Ermessen des Bundesgerichts zu legen.

Was endlich die am System der Berufung vorgeschlagenen sekundären Aenderungen anbelangt, so habe ich den Ausführungen im gedruckten Referat vorläufig weiter nichts beizufügen. Die Einbeziehung der Rüge der Verletzung sowohl der kantonalen als der eidgenössischen Verfassung, würde ja allerdings dem Verfahren ein etwas verändertes Aussehen aufprägen. Allein die dadurch verursachte Komplikation ist nur gering und fällt gegenüber den praktischen Vorteilen, welche der Vorschlag bietet, kaum in die Wagschale. Theoretisch mag das Gebilde, das bei Annahme des Vorschlages entstehen würde, ja freilich anfechtbar sein, aber die gegenwärtige Berufung ist auch jetzt schon keine Reinzucht theoretischer Begriffe der Zivilprozesswissenschaft, sondern ein Gebilde, bei dessen Schaffung mehr die praktischen Rücksichten überwogen haben, und deshalb sollte theoretischen Bedenken auch ferner kein Gewicht zukommen, wenn es gilt, es für die Praxis noch verwendbarer zu gestalten. Dass die Vorschläge gegenüber dem jetzigen Zustand mit dem zweispurigen Verfahren eine Verbesserung bedeuten, dürfte aber wohl kaum in Abrede gestellt werden können.

Die übrigen Vorschläge (obligatorische schriftliche Begründung, Einschränkung der mündlichen Vorträge, und Einschreibgebühr) dienen mehr der Erleichterung der Aufgabe des Gerichts. Da sie wohl kaum als eine ungebührliche Zumutung an die Rechtssuchenden erscheinen, so dürften sie, will mir scheinen, auch Gnade vor den praktizierenden Anwälten finden können.

Damit bin ich am Ende meiner kurzen Zusammenfassung und schliesse mit dem Wunsche, dass die heutige Diskussion

dazu beitragen möge, die für unser gesamtes Rechtsleben so wichtige Frage abzuklären und einer für alle Teile befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Herr Prof. Dr. *Martin* bringt folgendes vor in Ergänzung seines gedruckten Korreferates:

La question qui se pose est celle de savoir s'il y a lieu de modifier les règles actuelles du recours de droit civil. Il est incontestable que le nombre des recours augmentera, à la suite de la mise en vigueur du Code civil. Les propositions de la majorité du Tribunal fédéral ont essentiellement pour but de diminuer ce nombre. La majorité propose tout d'abord que le Tribunal fédéral limite son examen aux seuls moyens invoqués par le recourant. La conséquence de cette proposition ne serait-elle pas que, si les moyens sont insuffisants, le jugement devrait être confirmé, quelle que soit sa valeur? — Puis, en ce qui concerne les faits, l'appréciation du Tribunal fédéral serait limitée, les jugements cantonaux devant contenir un état de fait, lequel lierait le Tribunal fédéral sauf dans certains cas spéciaux. En outre, le recours ne serait déclaré fondé que si le recourant établit qu'une règle de droit fédéral a été méconnue ou mal appliquée. Enfin, une chambre de recours serait instituée, analogue à la Chambre des Requêtes de la Cour de cassation française.

Ces propositions sont combattues par une minorité de sept membres du Tribunal fédéral. Cette minorité estime qu'elles suppriment la libre appréciation du Tribunal fédéral, puisqu'il serait lié par l'état de fait établi par le Tribunal cantonal, alors qu'aujourd'hui il vérifie cet état de fait. Mais surtout, l'appréciation du Tribunal fédéral serait extrêmement limitée s'il devait se borner à examiner les moyens du recourant.

La minorité a raison. Le Code civil a été accueilli avec beaucoup de faveur. Il est concis; il pose des règles générales et ne fait pas de casuistique. C'est une tendance excellente, qui suppose des juges excellents. En l'adoptant, M. Huber a été optimiste et bienveillant. Mais il y a des cas qui nécessitent l'intervention complète du Tribunal fédéral: 1^o ceux dans lesquels la loi réserve expressément au juge son appré-

ciation; par exemple, en matière d'abus de droit, question très controversée; 2^o ceux d'interprétation proprement dite; 3^o ceux dans lesquels aucune loi n'est applicable à l'espèce (art. 3 du CC), et, en particulier, quand le juge, faisant acte de législateur, cherche la règle dans l'ordre général du droit.

S'il faut modifier les compétences du Tribunal fédéral, ce devrait être plutôt pour les élargir; et l'on peut se demander si la limite de fr. 2000.—, qui ne se justifie que par des raisons pratiques, doit bien être maintenue.

Quel sera le remède au nombre des recours? Augmenter le nombre des juges. Sans doute cette augmentation entraînera des dépenses nouvelles; mais le peuple les approuvera certainement, désirant que le nouveau palais qui s'édifiera prochainement à Lausanne soit vraiment un palais de justice pour le peuple suisse.

Herr Bundesrichter Dr. *Reichel* eröffnet die Diskussion, indem er vorab die mit Beifall aufgenommenen Referate verdankt. Als Redezeit für die Votanten wird von der Versammlung eine Frist von 15 Minuten bestimmt.

Direktor Dr. *Winkler*, alt Bundesrichter: Man ist einig darüber, dass bei der Revision, der das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege in Folge Einführung des Zivilgesetzes bedarf (Hauptgründe: die Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichts zu ermöglichen, und ein für verschiedene aus dem Zivilgesetze hervorgehende kleinere Geschäfte ein passenderes und zwar schriftliches Verfahren zu schaffen), auch noch andere Aenderungen und Neuerungen, die sich im Laufe der Zeit als wünschbar herausgestellt haben, vorzunehmen, d. h. eine Totalrevision des Gesetzes zu bewerkstelligen. Das ist aber bis zum 1. Januar 1912 nicht möglich und man wird eine Novelle mehr provisorischen Charakters machen müssen, deren Erlass gestatten wird, sich für die Totalrevision genügend Zeit zu nehmen. Es ist wünschbar, dass diese Zeit benutzt werde, auch die Frage der Aufstellung eines Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden und bejahendenfalls diesen Gerichtshof gleichzeitig mit dem neuen Organisationsgesetze ins Leben zu rufen, damit nicht zunächst ein

neues Organisationsgesetz gemacht wird, wenige Jahre nachher ein Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof und dieses dann wegen der Konnexität der beiden Gesetzesmaterien wiederum eine Revision des Organisationsgesetzes bedingt. Als Thema für die heutige Verhandlung ist nicht die ganze Organisationsfrage gewählt, sondern nur die Weiterziehung von Zivilsachen an das Bundesgericht. Allein diese Sache hängt mit den andern Organisationsfragen zusammen, und weder bezüglich der einten noch der andern sind die Vorarbeiten, Entwurf Jäger und Berichte der Mehrheit und Minderheit des Bundesgerichtes den Vereinsmitgliedern bekannt. Die Mitglieder kennen nur das, was in den beiden Referaten durchgesickert hat.

Nach diesen Referaten stellt sich als Hauptfrage die dar: Ob die Kognition und Kompetenz des Bundesgerichts eingeschränkt werden soll auf die rechtliche Prüfung bestimmter, von der Partei geltend gemachter Beschwerdepunkte (wie es die bundesgerichtliche Mehrheit vorschlägt).

In Uebereinstimmung mit den Referenten halte ich diesen Vorschlag für unannehmbar. Das logische Korrelat einer blossen Prüfung bestimmter Beschwerdepunkte durch die Oberinstanz ist die Kassation. Die bundesgerichtliche Mehrheit will aber nicht Kassation, sondern wie bisher Sachurteil, was sich aber nicht vereinen lässt. Und als nötige Folge will der Mehrheitsvortrag, dass das Bundesgericht an den im kantonalen Urteil festgestellten Tatbestand gebunden sei. Damit ergäbe sich dann, dass das Bundesgericht diejenigen kantonalen Urteile am wenigsten gründlich prüfen könnte, die es am nötigsten hätten.

Im Entwurf Jäger, der dem Sprechenden allerdings bekannt ist, wird vorgeschlagen, neben die bisherige Berufung für die kleineren mehr familienrechtlichen Händel des Zivil-Gesetzes ein neues Rechtsmittel mit dem Namen Kassationsbeschwerde zu setzen.

Ein solcher Dualismus ist womöglich zu vermeiden und scheint mir auch unmöglich zu sein, eventuell würde jedenfalls der Name Kassationsbeschwerde nicht passen, das es sich ja

auch in den fraglichen Fällen nicht darum handelt, nur zu kassieren, sondern darum, ein Sachurteil zu erlassen. Als Gründe für den Dualismus sind angeführt worden:

1. dass die Berufung ein gerichtliches Haupturteil voraussetze, während die neuen Fälle des Zivilgesetzes (vom Referenten die juristische Kleinarbeit genannt) vielfach von Administrativbehörden entschieden werden,
2. dass bei den Fällen der Kleinarbeit ipso jure Suspensiv-effekt des Rekurses sich nicht rechtfertige, sondern nur auf gerichtliche Anordnung hin,
3. dass für die nämlichen Fälle nur ein schriftliches Verfahren sich eigne.

Dazu ist zu bemerken:

Die Worte: Haupturteil und Gericht sind durch die Worte Hauptentscheid und Behörde zu ersetzen.

Die Fälle, für die man etwa den ipso jure-Suspensiveffekt nicht will, kann man in einem Gesetzesartikel aufzählen.

Die mündliche Verhandlung wünsche ich überhaupt nur noch beizubehalten für den Fall, dass eine solche durch das Gericht angeordnet wird (wie im Entwurf für den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen). Verschiedene als Hauptfälle jener juristischen Kleinarbeit namhaft gemachten sind dem Rekurs an das Bundesgericht gar nicht zu unterstellen, so der Dispens vom Ehealter und die Mündigkeitserklärung. Das sind nicht Rechte, sondern Ausnahmen von der Rechtsregel, deren Gestaltung vom Gesetzgeber wohlbewusst dem ausschliesslichen Ermessen der betreffenden Kantonsbehörden anheimgegeben werden wollte.

Im allgemeinen wird bei der Revision als Ziel vorschweben müssen: Entlastung, bzw. nur allernötigste Mehrbelastung des Bundesgerichtes, tunlichste Einfachheit der verschiedenen Verfahren. Daher möglichst wenig Aenderung am bisherigen Gesetze und möglichst wenig kasuistische Bestimmungen. In diesen Richtungen nehme ich in Aussicht:

Ablehnung der neu vorgeschlagenen Kompetenzen im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, die kein dringendes Bedürfnis sind.

Besetzung der Abteilungen in der Regel mit fünf Mitgliedern.
Präzisierung der Rekursformalien.

Recht des Gerichtes, die Kompetenz abzulehnen gegenüber von Parteianträgen, die offenbar nur gestellt sind, um die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Streitwert zu umgehen.

Recht des Präsidenten, auf Grund der ihm obliegenden Vorprüfung nicht nur Nichteintreten (wegen Unzulässigkeit eines Rekurses) sondern eintretenden Falls auch Abweisung (wegen offenbarer Unbegründetheit) zu beantragen. Damit wird die von der bundesgerichtlichen Mehrheit vorgeschlagene ohnehin unpraktikable Rekurskammer vollends überflüssig.

Aufstellung der Bestimmung, dass das Bundesgericht eine tatsächliche Feststellung, die sich nach den Akten als unrichtig erweist, ohne anderes berichtige.

Bloss fakultative mündliche Parteiverhandlung,

Befreiung des Bundesgerichtes vom materiellen Schätzungsverfahren im Expropriationswesen,

Für die direkten Prozesse: Zulassung der Prorogation an das Bundesgericht als einzige Instanz nur in solchen Fällen, die nicht im Berufungswege an das Bundesgericht gebracht werden können.

Bei Annahme dieser Vorschläge wird es möglich sein, beim Bundesgericht mit einer Mitgliederzahl auszukommen, die sehr wenig höher ist als die gegenwärtige.

M. *Rivoire*, notaire: Nous sommes tous d'accord sur l'augmentation du nombre des juges du Tribunal Fédéral. Mais convient-il de réorganiser ce tribunal avant la mise en vigueur du Code civil ou seulement après une expérience de quelques années? Il est difficile de se prononcer sur ce point. — Mais, ne pourrait-on pas supprimer la limite pécuniaire, les petits litiges soulevant souvent des questions juridiques aussi importantes que les procès plus considérables? D'autre part, il importe de ne pas réserver au Tribunal Fédéral seulement les questions de droit, mais aussi celles de fait, qui leur sont si étroitement liées; par exemple en matière d'interdiction.

Dr. *K. A. Brodtbeck*, Advokat, Basel-Liestal: Der Sprechende ist auf Grund seines Studiums des ZGB, insbesondere aber der kantonalen Einführungsgesetzgebung zu demselben zur Ueberzeugung gelangt, dass die Ausführungen der Referenten, insbesondere die Gewährleistung des bisherigen Beschwerderechtes durch die These I des Referates von Herrn Bundesrichter Jäger warm zu unterstützen seien. Ich möchte Sie aber bitten, verehrte Herren Kollegen, diese Unterstützung nicht nur in der Form einer stillschweigenden Annahme dieser These, sondern dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass Sie die Diskussion recht intensiv mitbenützen und dadurch den Beweis erbringen für die Notwendigkeit einer solchen Stellungnahme des Schweizerischen Juristentages gegenüber den Tendenzen, welche die heutige Mehrheit des schweizerischen Bundesgerichtes im Interesse der Organisationsfrage vertritt. Als Praktiker gehe ich sogar noch einen Schritt weiter und beantrage: Die These I des Herrn Bundesrichter Dr. C. Jäger in dem Sinne zu ergänzen, dass hinter dem Passus: „Die Berufung ist im wesentlichen in ihrer gegenwärtigen Gestalt . . . als Hauptmittel der Weiterziehung von Zivilrechtsstreitigkeiten beizubehalten“ noch angefügt wird: „im Sinne tunlichster Erleichterung des Beschwerderechtes.“

Die Begründung meines Antrages liegt in der Tatsache des Inkrafttretens des neuen schweizerischen ZGB am 1. Januar 1912. In jenem Zeitpunkte werden die meisten unserer Laiengerichte — vielleicht einige wohlbesetzte Stadtgerichte ausgenommen — dem neuen Rechtszustande, der so viel auf das „Ermessen des Richters“ abstellt, in unzähligen Fragen geradezu hilflos gegenüberstehen und sie werden namentlich dort sich in den ersten Jahren kaum zu helfen wissen, wo sie an Stelle des Gesetzgebers im Sinne von Art. 1, Abs. 2 und 3, des ZGB die Lücken des Gesetzes ausfüllen, entscheiden müssen „nach der Regel, die sie als Gesetzgeber aufstellen würden“, folgend „bewährter Lehre und Ueberlieferung.“ Ist das nicht der schlechtgewählteste Moment zu einer Rückbildung des Bundesprozessrechtes im Sinne einer Erschwerung des Beschwerderechtes, der Befürwortung einer blossen Kassations-

tätigkeit unseres obersten Gerichtshofes? Nach meiner innersten Ueberzeugung soll gerade jetzt dieses Beschwerderecht ausgebildet, in freiem Sinne garantiert werden, damit das schweizerische Bundesgericht zum obersten Dozenten werde für das neue Schweizerrecht, damit die Kantone an unserm Bundesgerichte einen Helfer finden, der sie über das neue Recht belehrt und einen Kristallisationspunkt für die auf den verschiedenen Rechtsgebieten zum Ausdruck gelangenden verschiedenen Rechtsauffassungen, die im Gesetze selbst nicht festgelegt sind. Erst recht soll das Bundesgericht jetzt die Instanz sein, die nicht bloss korrigiert, am kantonalen Tatbestand gebunden, die nicht bloss kassiert, — ein Radschuh wo der Wagen aus dem Geleise zu gehen droht — sondern die höchste Instanz, welche in rechtschaffender Arbeit die Einheitlichkeit des neuen Rechtes garantiert. Diese ideale Stellung unseres Bundesgerichtes erfordert das neue Recht; so lebt unser Bundesgericht auch im Volksbewusstsein, und es würde überall unbegreiflich erscheinen, warum aus bloss organisatorischen Gründen gerade heute diese Stellung zur Kassationsinstanz herabgemindert werden sollte. Massgebend bei der Umschaffung des neuen Organisationsgesetzes ist doch das Bedürfnis, die Organisation hat sich diesem zu fügen und ist sekundärer Natur. Ich empfehle Ihnen eine warme Unterstützung der Anträge der Bundesgerichtsminderheit und eine Berücksichtigung meines Ergänzungsantrages.

M. A. *Mercier*, professeur à Lausanne, regrette que M. le docteur Winkler n'ait pu achever, faute de temps, les considérations qu'il voulait présenter à l'assemblée, et serait heureux de l'entendre les compléter.

M. *Alfred Gautier*, professeur à Genève, demande aux représentants de la majorité du Tribunal Fédéral d'exposer les motifs de leurs propositions.

M. *Ernest Picot*, juge fédéral:

Le recours en réforme doit assurer l'interprétation et l'application uniformes du droit fédéral dans toute la Suisse. Ce recours n'avait été, à l'origine, institué que d'une manière très limitée. Le Tribunal Fédéral était une Cour de cassation:

le fait devait être laissé de côté. Mais le Tribunal Fédéral n'était pas chargé; il y avait très peu de recours, en sorte que, étendant ses compétences, il soumit le fait à son appréciation. La loi d'organisation judiciaire de 1893 a légitimé cette situation, autorisant le Tribunal Fédéral à reviser l'état de fait établi par le jugement cantonal.

Mais aujourd'hui cette situation est presque intolérable; elle le sera certainement demain.

Il y a deux manières de restreindre le recours en réforme: en *largeur*, en limitant l'appréciation du fait et du droit; en *profondeur*, en fixant une quotité du litige. Il ne faut pourtant pas faire peser sur les épaules du Tribunal Fédéral tout le poids de la justice en Suisse; les Tribunaux cantonaux doivent conserver une responsabilité.

La majorité du Tribunal Fédéral aimerait abaisser la quotité litigieuse, et limiter l'appréciation du fait pour maintenir l'équilibre. Sans doute, il est difficile de distinguer entre le fait et le droit, d'une manière absolue, en sorte que nous maintenons une certaine appréciation du fait; mais il faut alors que les parties indiquent sur quels points de fait le jugement cantonal est attaqué. Le Tribunal Fédéral est surchargé. Aujourd'hui, à dessein, les parties font des recours abusifs et téméraires pour gagner du temps.

C'est afin de faciliter le contrôle du Tribunal Fédéral sur l'application du droit que nous voudrions serrer un peu les textes. Ce n'est pas pour nous décharger, mais au contraire pour arriver à faire un travail plus utile. On ne peut pas créer beaucoup de chambres civiles. On a parlé de deux. Mais si le recours en réforme était maintenu tel qu'il est actuellement, il faudrait au moins trois chambres civiles. Il n'y aurait plus unité de juridiction.

La Chambre de recours, que la majorité propose, a précisément pour but de maintenir l'unité de juridiction. Elle balayerait le vestibule de la Chambre civile. Tout recours qui, à la Chambre de recours, aurait une voix pour lui, serait soumis à la Chambre civile.

M. *Louis Rehfous*, professeur à Genève:

Il est à désirer que tous les recours nécessaires puissent aller au Tribunal Fédéral. — Si, dans son organisation actuelle, le Tribunal Fédéral n'est pas à même de suffire à sa tâche, il faut modifier cette organisation et augmenter le nombre des juges. — Peut-être aussi faudra-t-il simplifier cette tâche? Ne devrait-on pas avoir, à l'appui du recours, un mémoire détaillé, en fait et en droit, et précisant les motifs du recours? Les rapports écrits des juges rapporteurs ne sont-ils pas souvent superflus? Les arrêts du Tribunal Fédéral apprennent trop de choses. Les motifs en sont trop compliqués. N'y aurait-il pas lieu de prendre exemple sur la Cour de cassation française? D'autre part, si l'on veut supprimer les recours abusifs, ne pourrait-on pas infliger aux recourants téméraires des amendes, qui atteindraient non seulement les recourants mais aussi leurs avocats?

J'aimerais que l'accès du Tribunal Fédéral soit plus facile; car il y aura beaucoup de cas, importants au point de vue moral, laissés à l'appréciation d'un juge unique par raison de célérité. Il faut donc augmenter le nombre des juges et alléger la tâche du Tribunal Fédéral.

Dr. *Kaiser*, Bern: Ich möchte Aufschluss geben über die Intentionen des Justizdepartements über das weitere Vorgehen in dieser Frage. Eine Totalrevision auf den 1. Januar 1912 ist unmöglich. Dass es sich aber um eine Totalrevision handelt, geht schon hervor aus dem Entwurfe Jäger. Zu einer solchen Revision reicht aber die Zeit nicht aus. Zudem steht der Gesetzgeber nicht vor einer klaren, übersichtlichen Situation. Das zeigt schon die Stellung des Bundesgerichts, dessen beide Auffassungen fast gleich stark sind. Eine Abklärung der Frage liegt noch nicht vor. Eine partielle Revision ist einzig möglich unter Beschränkung auf das absolut Notwendige. Eine solche Vorarbeit liegt vor. Die Totalrevision soll damit aber nicht begraben sein, sondern es sollen nur Erfahrungen gesammelt werden für eine ganz gründliche Totalrevision.

M. *Vallotton*, avocat à Lausanne, estime que l'assemblée ne peut pas se prononcer, ne connaissant pas les pièces du

dossier. Mais il est évident que le système actuel ne peut être maintenu sans modifications.

Herr Dr. *Wiedemann*, Bern, äussert Bedenken gegen eine zu starke Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichts und macht auf die Institutionen im deutschen Reichsgericht aufmerksam.

Herr Dr. *Winkler*, alt Bundesrichter, ergänzt seine Anbringen entsprechend dem Wunsch von Herrn Prof. Mercier. (Diese Ergänzungen sind enthalten im oben protokollierten Votum, d. h. dort der Vollständigkeit und Einheitlichkeit wegen angeschlossen worden.)

Bundesrichter Dr. *Jäger*: Da in der Diskussion viele Detailfragen vorkamen, kann auf diese hier nicht eingetreten werden. Was den Tatbestand anbelangt, so ist zu sagen, dass die Auslegung der Willenserklärung nicht Tatfrage, sondern Rechtsfrage ist. Seit 1901 hat das Bundesgericht (entgegen 1896) diese Stellung eingenommen. Was die Organisation anbelangt, müssen wir zuerst Untersuchungen anstellen. Selbstverständlich will das Bundesgericht auch durch kleinere Mittel verbessern, aber sie genügen nicht. Eine zweite Zivilkammer wird nötig sein; ob diese aus 5 oder 7 Mitgliedern bestehe, mag später diskutiert werden. Ich danke allen Votanten und freue mich, dass man uns beistimmt, es solle die Berufung in ihrer heutigen Form nicht wesentlich abgeändert werden.

M. *Alfred Martin*, co-rapporteur, propose à l'assemblée de se prononcer sur la première thèse de Monsieur le juge fédéral Jäger, en faisant abstraction des autres.

Der Präsident, Herr Bundesrichter Dr. *Reichel*, bringt die Thesen zur Abstimmung. Mit grossem Mehr wird nach Antrag Martin These I von Jäger angenommen. Der Zusatzantrag Dr. Brodtbeck wird abgelehnt.

VI.

Bericht des Preisgerichtes über die dem schweizerischen Juristentag von 1910 eingereichten Preisarbeiten. Das Thema für die Preisarbeit für 1910 lautet: „*Die Rechtswirkungen der Eintragung in die Zivilstandsregister unter Berücksichtigung des*

schweizerischen Zivilgesetzbuches“ (Les effets juridiques des inscriptions dans les registres de l'état civil, spécialement au point de vue du code civil suisse).

Die Jury zur Begutachtung der beiden eingegangenen Arbeiten wurde vom Vorstand bestellt aus Prof. Dr. Alfred Martin, Genf; Prof. Dr. v. Salis, Marschlins (Landquart); Prof. Dr. Egger, Zürich.

Das Preisgericht beurteilt einstimmig die Arbeiten in folgender Weise: Beide Arbeiten sind tüchtige, fleissige Leistungen, beide sind mit guter Disposition aufgebaut, beweisen Darstellungsgabe und juristischen Sinn. Beide legen Zeugnis ab von der ausserordentlich grossen Tragweite des aufgestellten Themas. Beide bringen allerdings auch eine Fülle materieller Rechtsbetrachtungen, die über die Preisaufgabe hinausgehen. Aber die Schwierigkeiten der Abgrenzung liegen im Thema selbst und waren gewiss beinahe unüberwindlich. Beide genügen ferner darin dem gestellten Thema, dass sie das neue Zivilgesetz berücksichtigen. Diese Berücksichtigung konnte notgedrungen vielfach nur eine summarische sein. Im wesentlichen musste die Arbeit auf dem Material des bisherigen positiven Rechtes aufbauen. Dagegen sind beide Arbeiten darin den Schwierigkeiten der Preisaufgabe nicht ganz gerecht geworden, dass sie nicht energisch genug auf das Grundsätzliche und Allgemeine gerichtet sind. Beide werden zu rasch kasuistisch. Es ist denn auch kein Zufall, dass keine der beiden Arbeiten den Versuch macht, das Zivilstandsrecht in den grossen Zusammenhang des modernen Registerrechtes überhaupt hineinzustellen, das eine hier in Frage stehende Register mit den andern Registern des Zivilrechtes in Parallele zu setzen und nach Bedeutung und Wirkungen mit ihnen zu vergleichen. — Im einzelnen sind die beiden Arbeiten dahin zu beurteilen:

Die Arbeit mit dem Motto: „Nur die Fülle führt zur Klarheit“ lag, wie der Verfasser in der Vorbemerkung bekennt, zum grössten Teil schon in Reinschrift vor, als er von der neuen Verordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910 Kenntnis erhielt. Diese ist also in den Aus-

führungen im Text im wesentlichen nicht berücksichtigt. Nur in Randanmerkungen ist das Wichtigste nachträglich eingeschoben worden. Die Arbeit enthält auch sonst Lücken. Die deutsche Zivilstandsliteratur ist nur in äusserst beschränktem Masse herangezogen worden, auch die Literatur zu ZGB Art. 9 ist nicht in genügendem Masse berücksichtigt worden. Unrichtig ist die geschichtliche Bemerkung, dass erst die Reformation die Kirchenbücher hervorgebracht habe.

Aber diese Aussetzungen können den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Die Arbeit ist mit umfassender Sachkenntnis geschrieben. Die bundesgerichtliche und bundesrätliche Praxis kommt zu sehr verständnisvoller Darstellung. In zutreffender Weise wird die verschiedene Beweiskraft der einzelnen Eintragungen dargelegt, ebenso die verschiedenen Fälle einer über die blosser Beweiskraft hinausgehenden Wirkung, ferner die Rechtskraft rechtsunförmiger Beurkundungen und die andern Beweismittel. Lesenswerte Ausführungen gelten der Zuständigkeit der Behörden, insbesondere in § 6 über Richter und Zivilstandsbehörden und in § 7 über Bundesgericht und Bundesrat. Sehr verdienstlich ist, dass der Verfasser überall auch die Fragen des internationalen Zivilstandsrechtes einbezogen und einlässlich gewürdigt hat. Er ist auch den schwierigsten Fragen nicht aus dem Weg gegangen. — Dabei zeichnet sich die Darstellung durchwegs durch ihre Selbständigkeit und durch ein scharfes praktisch-kritisches Urteil aus. Es sei beispielsweise hingewiesen auf die Ausführungen über die heutige bundesrätliche Praxis zum Zivilstandsrecht, über die Bürgerrechtsregister, die doppelte Führung der B-Register, das gerichtliche Berichtigungsverfahren, die Kompetenzausscheidung zwischen Bundesrat und Bundesgericht, die konstitutive Wirkung der Eintragung der Eheschliessung *de lege ferenda*, die Schutzbestimmungen gegen Fälschungen, die Beweiskraft ausländischer Zivilstandsurkunden, die Legitimation des Kindes durch den zweiten Ehemann, das ausländische und internationale Recht der Legitimation, die Postulierung des Domizilprinzips für die Adoption etc.

Man kann denn auch in der Tat konstatieren, dass, wie dies der Verfasser in der Vorbemerkung andeutet, eine Reihe

von Anregungen, die in der Arbeit gemacht worden sind, in der Verordnung bereits ihre Verwirklichung gefunden haben.

Es ist nur zu wünschen, dass der Verfasser vor der Drucklegung die Verordnung noch stärker heranziehe und in die Darstellung hinein verarbeite.

Das Preisgericht beantragt einstimmig Zuerkennung eines ersten Preises von Fr. 1000 und Uebernahme der Drucklegung durch den Juristenverein.

Die zweite Arbeit mit dem Motto: „Art. 9 al. 1“ ist mit den einleitenden Worten bereits hinlänglich gewürdigt. In erhöhtem Masse gilt von dieser Arbeit, dass sie zu rasch in die Einzelheiten geht und zu wenig auf das Allgemeine und Grundsätzliche gerichtet ist. Der bisherigen Praxis steht der Verfasser nicht mit der gleichen kritischen Selbständigkeit gegenüber, wie der Autor der erstgenannten Arbeit. Das internationale Recht ist ebenfalls berücksichtigt, aber doch nicht mit jener Einlässlichkeit, die eine solche Studie erst recht fruchtbar macht. Die §§ 23, 26, 29: die Geburts-, Todes-, Eheregister „mit Bezug auf das Privatrecht“ geben bloss eine Darstellung der Bedeutung der eingetragenen Tatsachen, sind aber nicht ein Beitrag zum Registerrecht selbst. Die Ausdrucksweise ist gelegentlich unbestimmt oder unjuristisch (z. B. §§ 110, 117, 133, 173, 138, 141 des Manuskriptes). Unter diesen Vorbehalten ist aber doch zu sagen, dass die Arbeit eine gute, in Anlage und Sprache gefällige, das Wesentliche der Aufgabe umfassende Lösung darstellt. Das Preisgericht beantragt deshalb die Zuteilung eines zweiten Preises im Betrage von Fr. 500.

Im Auftrage des Preisgerichtes: Prof. Dr. A. Egger.

Der Antrag des Preisgerichtes wird gutgeheissen.

Demzufolge erhält den ersten Preis Herr Dr. jur. W. Gautschi, Stadtschreiber in Aarau, und den zweiten Preis Herr cand. jur. H. Hünerwadel in Bern.

Verhandlungen am zweiten Sitzungstag, 13. September.

VII.

Rechnungsablage. Nach Antrag von Herrn Dr. *Degouttes* wird die Rechnung pro 1909 genehmigt. Dieselbe verzeigt

Compte de 1909—1910.**Compte ordinaire.****Recettes.**

Contributions des membres	Fr. 5100.—
Intérêts des capitaux	„ 793.10
	<u>Fr. 5893.10</u>

Dépenses.

Frais généraux	Fr. 1089.55
Subventions	„ 2000.—
Frais d'impression	„ 1846.60
A compte nouveau	„ 956.95
	<u>Fr. 5893.10</u>

Fonds spécial.**Recettes.**

Subventions	Fr. 4000.—
Intérêts des capitaux	„ 1529.40
Déficit	„ 1299.70
	<u>Fr. 6829.10</u>

Dépenses.

Frais de rédaction et d'impression	Fr. 6829.10
	<u>Fr. 6829.10</u>

Fortune de la société au 30 juin 1910.

Compte ordinaire	Fr. 23547.46
Fonds spécial	„ 43578.85

III.

Das **Budget** pro 1911 wird nach Bericht und Antrag von Herrn Prof. *Meckenstock* genehmigt.

IX.

Statutenrevision. Die Herren Dr. *Meckenstock* und Dr. *Reichel* stellen namens des Vorstandes den Antrag, den Jahresbeitrag von Fr. 5.— auf Fr. 8.— und den einmaligen Beitrag von Fr. 100.— auf Fr. 150.— zu erhöhen. Nach längerer Diskussion, an der sich die Herren Dr. *Grenier*, Dr. *Welti* und Dr. *Wiedemann* beteiligen, wird der Antrag des Vorstandes angenommen.

Herr Dr. *Welti* macht die Anregung, dass den Mitgliedern von der Erhöhung des Jahresbeitrages vor der Einziehung auf dem Zirkarwege Kenntnis gegeben werde.

X.

Bericht der Rechtsquellen-Kommission. Der Bericht wird durch den Präsidenten verlesen, indem Herr Prof. Dr. A. Heusler seine Abwesenheit entschuldigen lässt. Im abgelaufenen Rechnungsjahr ist der erste Band der Öffnungen und Dorfrechte des Kantons Zürich, bearbeitet von Dr. *Robert Hoppeler*, publiziert worden. Es ist das eine für die Rechtsgeschichte des Kantons Zürich sehr wichtige Rechtsquelle, die hier mit grosser Umsicht und Sachkenntnis der wissenschaftlichen Verwertung dargeboten wird, und es bleibt uns nur der Wunsch auszusprechen, dass sie reichlich benutzt und verwertet werden möge. Weitere Arbeiten sowohl für die Fortsetzung dieser Zürcher Rechtsquellen als für Rechtsdenkmäler anderer Kantone sind soweit gediehen, dass auf eine Reihe von Jahren hinaus ein ungehinderter Fortgang dieses monumentalen Werkes gesichert erscheint, zu dessen Unterstützung wir Sie wieder wie bisher um Bewilligung eines Beitrages von Fr. 1000 ersuchen. Der Bericht wird genehmigt.

XI.

Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz. An Stelle des abwesenden Herrn Prof. *Borel* verliest Herr *Le Fort* dessen Korreferat.

Co-Rapport de M. le Prof. Dr. *Eugène Borel*, avocat à Genève, sur la question de **l'incorporation des Etrangers**.

Monsieur le Président et Messieurs,

Il est un peu dans le rôle du co-rapporteur de se séparer du rapporteur principal, et si la chose m'arrivera rarement, au cours de l'exposé qui va suivre, du moins le ferai-je ici, en vous disant combien M. le Dr. Göttisheim a eu tort de se croire tenu à des excuses à raison de son travail. Le rapport présenté par lui sur la question des étrangers est, au contraire, une étude aussi complète que magistrale, à laquelle vous rendrez un hommage mérité. Quant aux brèves observations auxquelles il me permet de restreindre ma tâche, vous me permettrez de leur conserver la forme sommaire en laquelle je vous les aurais présentées verbalement, n'était le mandat officiel qui m'appelle à l'étranger et me prive du plaisir de prendre part à vos travaux.

La première constatation qui s'impose à notre attention, c'est l'unanimité d'opinions qui s'accuse au départ:

Chacun reconnaît et l'existence et la gravité du problème que crée pour la Suisse la proportion toujours plus grande des étrangers établis sur son territoire.

Inutile de rappeler ici les chiffres si éloquents fournis entre autres par M. Edmond Boissier dans son Mémoire sur l'assimilation des étrangers.

Il y a près de dix ans déjà, le Conseil fédéral signalait le phénomène et y voyait une raison impérieuse pour chercher par voie législative, un remède au danger, qui, à la longue, ne pouvait manquer d'en résulter pour notre pays.

Sur ce point, l'avis du Conseil fédéral n'a pas trouvé de contradicteurs; les Chambres l'ont sanctionné bien plus tôt en votant la loi fédérale du 25 juin 1903 et, si, depuis bientôt sept ans que cette loi est en vigueur, le mal (car c'en est un) n'a fait que s'accroître toujours davantage, nous devons reconnaître tout, à la fois et l'actualité, ou plutôt l'acuité grandissante du problème et l'impuissance des moyens adoptés jusqu'ici. —

Quels étaient ces moyens? Rappelons-le en peu de mots.

Et d'abord la loi de 1903 a respecté la répartition des compétences établie par l'esprit, sinon par la lettre de l'art. 44 al. 2, de la Constitution fédérale.

Si l'on fait abstraction des dispositions concernant la réintégration dans la nationalité suisse, — dispositions dont le champ d'action est très limité et dont l'effet pratique n'a pas été considérable, — la naturalisation des étrangers dépend, comme par le passé, de la libre volonté des cantons et l'intervention fédérale ne peut qu'empêcher, et non pas provoquer des naturalisations.

La seule innovation importante à signaler dans la loi de 1903, c'est l'autorisation donnée aux cantons de faire à leur gré une application restreinte du jus soli sur leur territoire. En elle-même, cette faculté aurait pu découler, pour les cantons, de la souveraineté consacrée par l'art. 3 de la Constitution fédérale, n'était la compétence donnée à la Confédération, par l'art. 44, al. 2 de la même constitution, de déterminer les conditions auxquelles les étrangers peuvent être naturalisés.

De la part de la Confédération, dont dépend, à cet égard, la naturalisation des étrangers, l'art. 5 de la loi fédérale de 1903 ne signifie qu'une chose, c'est qu'elle renonce à intervenir à l'égard des naturalisations pouvant résulter désormais des lois cantonales statuant le régime du *jus soli* dans les limites où elle sont autorisées à le faire.

Ces limites sont fournies par le double fait: que l'art. 5 restreint aux deux cas énumérés par lui l'introduction d'une naturalisation de plein droit par le fait de la naissance sur territoire du canton intéressé, et que, dans ces deux cas, il oblige les cantons à réserver le droit d'option des étrangers ainsi naturalisés. —

Nous verrons toute-à-l'heure s'il est désirable et possible d'élargir le cadre établi par l'art. 5 de la loi fédérale.

Ce qu'il faut constater d'emblée, c'est que la réserve du droit d'option a, par avance, — on peut le dire, — enlevé toute efficacité aux lois cantonales nouvelles que la Confédération paraissait désirer et qu'elle croyait faciliter.

Elle laisse, en effet, subsister, en mains de l'étranger qui en bénéficie, le caractère purement facultatif de sa naturalisation.

A supposer qu'un canton eût fait usage de la latitude nouvelle accordée par l'art. 5, la naturalisation statuée par lui n'aurait été qu'en apparence une naturalisation de droit. — Elle dépendrait, comme par le passé, de la libre volonté de l'intéressé et n'aurait d'autre effet pratique que de renverser, si l'on peut dire ainsi, l'onus agendi: Au lieu d'avoir une formalité à remplir pour devenir Suisse, l'étranger aurait eu l'ennui de cette formalité, pour échapper à notre nationalité; mais le caractère facultatif, de sa naturalisation n'en eût pas moins subsisté et c'est là qu'à mon avis, il faut chercher l'explication du fait que, sauf erreur, aucun canton n'a profité de l'autorisation accordée par l'art. 5 de la loi fédérale.

Ceux d'entre eux qui ont révisé leur législation depuis 1904 se sont bornés à faire un pas de plus dans la voie suivie jusqu'ici et marquée par le désir de gagner les étrangers par l'attrait d'une naturalisation facilitée toujours davantage, tant au point de vue pécuniaire qu'à l'égard des autres conditions, et notamment des formalités à remplir! —

Chacun sait l'insuccès des efforts ainsi tentés et nombre de personnes croient devoir en prendre texte pour partir en campagne contre la tendance même qu'ils accusent.

C'est rabaisser la valeur de l'indigénat suisse — nous dit-on — que vouloir, en quelque sorte, le jeter à la tête d'étrangers, qui devraient, au contraire, être très fiers de pouvoir le briguer et très heureux de l'obtenir.

Cette protestation part d'un bon sentiment, mais ceux qui la font entendre ne paraissent pas exactement comprendre la véritable situation.

Si les étrangers se sont, jusqu'à présent, montrés fort peu empressés de profiter de toutes les facilités qui leur étaient prodiguées, ce n'est pas qu'ils méconnaissent la valeur de la nationalité suisse. Mais quelques-uns demeurent sincèrement attachés à leur pays d'origine; — les autres — et c'est probablement le plus grand nombre — ne bougent

pas, parce que, indifférents quant à la question même de nationalité, ils s'en tiennent au régime qui leur est pratiquement le plus avantageux et, à ce point de vue, ils trouvent infiniment commode de pouvoir, en vivant comme étrangers chez nous, bénéficier de tous les avantages de notre hospitalité, tout en échappant aux charges que leur imposerait la nationalité suisse, en même temps qu'ils esquivent aussi plus d'une charge qu'ils auraient à supporter dans leur propre pays.

Dénué d'élévation, le raisonnement est cependant trop humain pour ne pas se produire presque inconsciemment dans l'esprit d'un grand nombre d'étrangers.

S'en courroucer au nom de la dignité de notre indigénat serait tout aussi puéril qu'il est vain de prétendre, comme on l'a fait, que nous devrions tout d'abord réformer cette mentalité et assimiler moralement les étrangers avant de les naturaliser.

C'est exactement comme si, sous prétexte de dignité du service militaire, l'on voulait soutenir qu'il ne doit être rendu accessible qu'à ceux qui, spontanément ou par l'effet d'une assimilation morale préalable, en sentiraient tout l'honneur et le prix.

Le service militaire n'a nullement à souffrir du fait d'être imposé à tous, quel que soit le degré de leur zèle, de leur indifférence ou de leur mauvais vouloir.

Et c'est exactement au même point de vue que l'on doit se placer pour chercher la solution du problème qui nous intéresse aujourd'hui. —

S'il est vrai, qu'à maint égard les étrangers établis chez nous ont plus grand profit à conserver leur qualité d'étrangers qu'à briguer la nationalité suisse, deux remèdes se présentent:

L'un consisterait à faire disparaître les avantages qu'ils trouvent à la situation actuelle, ou à les réduire au point de ne plus entrer en ligne de compte.

L'autre résidera dans une législation qui, faisant abstraction de la volonté des intéressés, statuera la naturalisation de droit en vertu du jus soli et par le fait de la naissance sur le territoire du pays dans certaines conditions déterminées.

Tertium non datur.

Et c'est là, me semble-t-il, le fait important à noter au point où l'examen du problème nous a amenés jusqu'ici. —

Que faire pour détruire ou enrayer l'action du raisonnement égoïste que j'ai résumé tout-à-l'heure?

Si l'assimilation morale, à laquelle je viens de faire allusion pouvait être efficace, elle n'aurait pas manqué d'agir et de produire des effets dans les conditions dont les étrangers jouissent chez nous.

Nulle part, peut-être, ils ne sont accueillis plus cordialement. Nulle part, ne leur sont fournies plus complètement toutes les occasions de s'assimiler à la population indigène et ne leur sont ouvertes plus grandes, en particulier, les portes des écoles publiques et de tous les établissements d'instruction, où, côte à côte avec les enfants du pays, les jeunes étrangers peuvent prendre intérêt à la Suisse, s'attacher à son histoire, comprendre la véritable grandeur de notre petit peuple, apprécier le bonheur d'en faire partie, se sentir des nôtres, en un mot, et être Suisses de coeur, avant de le devenir par l'effet de la naturalisation.

Mais, encore une fois, l'action de ces circonstances, pourtant si favorables, est demeurée nulle, ou peu s'en faut.

Et c'est ailleurs qu'il faut chercher, si l'on veut faire quelque chose. —

Et c'est ici que se présente l'idée émise par M. Carlin, actuellement Ministre suisse à Londres, qui a proposé que les traités d'établissement fussent révisés de manière à permettre aux Etats d'astreindre au service militaire, ou, tout au moins, au paiement de la taxe militaire, ceux des étrangers qui ne justifieraient pas de l'accomplissement de leurs devoirs militaires envers leur pays d'origine.

Le jugement porté par M. Göttisheim sur cette proposition paraît trop sommaire et les arguments communément invoqués contre elle ne semblent pas résister à un examen approfondi.

Qu'un étranger veuille se soustraire au service militaire dans son pays, parce qu'il n'est plus attaché à ce dernier, — que le régime politique de sa patrie froisse ses sentiments, etc.,

passe encore; et la seule chose qu'il aura à faire en pareil cas, s'il est conséquent avec lui-même, sera de solliciter la naturalisation suisse, et d'apporter à son pays d'adoption les services que ses sentiments ou sa conscience refusent à son ancienne patrie.

Mais quel intérêt pouvons-nous avoir à favoriser, en les protégeant contre tout contrôle de la part de l'Etat où ils sont établis, ceux de nos concitoyens qui profitent de leur absence du pays pour négliger impunément leurs devoirs militaires?

Et pourquoi continuerions-nous à tolérer, d'un regard qui pourrait parfois passer pour bienveillant, ceux des étrangers qui tirent profit de leur établissement chez nous pour refuser à leur pays l'accomplissement d'une obligation que la Suisse réclame de ses enfants et qu'elle leur présente comme le premier devoir du citoyen?

Si l'on examine la question sans parti-pris et en se dégageant de tout sentimentalisme hors de saison, il n'est pas difficile de reconnaître que, rigoureuse à coup sûr, brutale même, si l'on veut, la mesure prise par la Prusse, en 1898, à l'égard de certains Suisses qui négligeaient leurs devoirs militaires, n'est nullement dénuée de toute justification.

S'il était admis, d'une manière générale, qu'un Etat est autorisé à soumettre les étrangers établis chez lui et qui ne justifient pas de l'accomplissement de leurs devoirs militaires envers leur pays d'origine, à une taxe militaire au moins égale à celle qu'ils auraient à payer à ce dernier, l'on verrait certainement s'améliorer la situation actuelle et cesser, en tous cas le spectacle choquant d'étrangers, qui, chez nous, sont matériellement favorisés en regard de nos nationaux par le fait d'échapper à toutes charges militaires et de bénéficier ainsi d'un avantage qui n'est pas à dédaigner dans la lutte de la concurrence économique.

Et loin de réduire — comme paraît le craindre M. le rapporteur — le nombre des étrangers demandant leur naturalisation en Suisse, ce régime pourrait bien plutôt avoir pour effet de l'augmenter, car, privant les étrangers de l'avantage le plus saillant de leur situation actuelle, il leur enlèverait, en

même temps, la raison principale qui les engage à conserver leur extranéité.

En revanche, il faut reconnaître, avec M. Göttisheim, qu'indépendamment de la nécessité d'une entente internationale préalable, entente lointaine encore, et difficile à établir, — le procédé dont je parle ne saurait représenter qu'une solution incomplète du problème en discussion. —

Reste, en dernière analyse, l'application du jus soli — sans droit d'option pour les étrangers qui en sont frappés. —

Et c'est ici qu'il convient de passer brièvement en revue les difficultés qui s'y opposent pour voir s'il est possible soit de les atténuer, soit même de passer outre.

Pour commencer par le droit international, le premier et le plus grave inconvénient à signaler réside dans la double nationalité que l'application du jus soli sans droit d'option créera pour les étrangers régis par elle, aussi longtemps que leur manumission n'aura pas été obtenue de leur pays d'origine.

Le temps me manque pour examiner ici de près cette grosse question du double indigénat et des moyens propres à faire cesser une situation que chacun doit considérer comme fâcheuse à tous égards et réclamant remède.

L'on ne saurait assez appuyer les observations de M. le rapporteur quant à la nécessité pour la Suisse d'abandonner cette tradition, plus respectable que fondée, qui veut que notre nationalité soit imprescriptible.

Il est évident, en tous cas, que, si nous cessons d'accorder le droit d'option aux étrangers, nous ne saurions guère nous refuser à reconnaître et accepter l'application du jus soli que les états étrangers feront aux Suisses établis sur leur territoire.

C'est un mal qu'il faudra savoir accepter, si l'on veut véritablement sortir de la situation actuelle par la naturalisation de droit des étrangers nés chez nous dans les conditions à déterminer par la loi. Et l'on ne saurait, à mon avis, considérer que comme un pis-aller le système mentionné avec bienveillance par M. le rapporteur et consistant à admettre la co-existence

de deux nationalités, alternant selon que l'individu qui les possède se trouve sur le territoire de l'une ou l'autre de ses patries. Il suffit, pour s'en convaincre, de songer à la situation d'un individu appartenant à l'armée dans deux Etats différents et faisant successivement et alternativement son service dans chacune d'elles.

Si la perspective de devoir ainsi accepter qu'un certain nombre de nos concitoyens perdent la nationalité suisse ne paraît pas opposer un obstacle infranchissable à la solution préconisée, doit-on, d'autre part, se laisser arrêter par la perspective de voir les autres Etats maintenir la nationalité de ceux de leurs ressortissants que nous aurons naturalisés de droit suisses ?

Assurément, cette perspective ne saurait nous laisser indifférents, car elle pourrait rendre fort désagréable la situation de nos nouveaux compatriotes.

Mais, à l'examiner de près, il ne semble pas qu'on ait affaire à un problème insoluble. A ce propos, je signale les observations et propositions très judicieuses de M. Boissier dans le mémoire que j'ai déjà eu l'occasion de mentionner.

Il est permis de croire que l'application chez nous du jus soli, dans les termes où le Code Civil Français la statue, ne pourra soulever des réclamations ni de la part de la France même, ni de la part des autres Etats, dont les ressortissants ont été appelés à subir en France, sans observation de la part de leur Gouvernement, le régime inauguré par la loi française du 22 juillet 1893.

Et à supposer même que la Suisse maintienne ses arrangements internationaux actuels en matière de droit d'option, l'on pourrait toujours, sous réserve de ces arrangements, introduire le principe de la naturalisation de droit, en supprimant la réserve d'option dans les termes absolus où elle figure encore à l'art. 5 de la loi fédérale de 1903.

Reste, au surplus, la manumission à obtenir de l'Etat auquel appartient un étranger naturalisé de droit suisse.

Ainsi que le démontre M. Göttisheim, d'accord avec M. Boissier, la naturalisation ex lege doit être attachée à la

naissance de l'étranger qui en est l'objet et cette mesure, excellente en elle-même à l'égard de l'enfant, rend aussi plus facile la solution du problème résultant de sa nationalité étrangère.

Il appartiendra aux parents, en effet, de faire les diligences nécessaires pour obtenir de leur pays d'origine la manumission de leur enfant et plus tôt ils s'y prendront, moins leur demande rencontrera de difficultés.

Quant à la convenance de faciliter à ces parents la naturalisation suisse, octroyée de droit à leur enfant, je ne puis que souscrire aux observations si fondées par lesquelles M. le rapporteur justifie cette idée. L'on est fondé à croire que ces étrangers seront amenés tout naturellement à vouloir aussi pour eux-mêmes la naturalisation de leur enfant afin de n'être pas séparé de lui sur ce point. —

J'aboutis donc à la conclusion que la solution du problème paraît résider dans l'adoption en notre droit public du principe de la naturalisation *ex lege* — d'étrangers nés sur notre territoire.

Quels seront ces étrangers?

En d'autres termes: A quelles conditions la naissance devra-t-elle s'ajouter pour entraîner la naturalisation de droit?

L'art. 5 de la loi fédérale de 1903 autorise le canton à statuer cette naturalisation:

- a) Si la mère est d'origine suisse; ou
- b) Si, au moment de la naissance de l'enfant, les parents ont déjà habité le canton pendant au moins cinq années consécutives.

Il ne paraît pas désirable de maintenir ces deux conditions telles qu'elles étaient ainsi formulées.

Le simple fait de l'origine suisse de la mère est à lui seul insuffisant pour justifier une naturalisation d'office.

Ce qui justifie cette naturalisation, c'est la présomption de l'établissement durable, définitif, d'une famille étrangère dans l'Etat qui en naturalise d'office les enfants.

Il faut donc admettre comme condition préalable, un établissement suffisamment prolongé des parents pour pouvoir

en conclure à l'existence de la volonté de maintenir cet établissement, et du lien qui en résulte entre le pays et l'enfant appelé à y vivre.

Le délai de cinq ans paraît même insuffisant à cet égard et il serait préférable de s'arrêter à un établissement de dix ans acquis par les parents au moment de la naissance de l'enfant.

En pareil cas, nous avons l'application du jus soli, dès la première génération par le seul fait de l'établissement prolongé des parents.

Ce qu'a institué la loi française, du 22 juillet 1893, c'est la naturalisation „jure soli“, à la deuxième génération.

„Est Français (C. Civ. art. 8) tout individu né en France de parents étrangers, dont l'un y est lui-même né, sous réserve d'option, à la majorité de l'enfant, si c'est la mère qui est née en France.

S'en tenir à cette disposition unique, ce serait évidemment simplifier notre situation vis-à-vis de la France, puisque nous ne ferions que lui emprunter ce qui est en vigueur dans ce pays.

Mais cette disposition paraît bien incomplète; et M. Boissier, qui la préconise, propose de l'élargir en supprimant le droit d'option que je viens de rappeler.

Nous avons vu plus haut que les difficultés d'ordre international ne sont nullement insurmontables et l'on ne voit pas pourquoi l'application du „jus soli“ ne serait pas étendue aux étrangers nés sur notre territoire de parents dont l'un ou l'autre y est déjà né lui-même ou qui sont établis en Suisse depuis dix ans déjà lors de la naissance de l'enfant.

Je conclus donc qu'il conviendrait de statuer, par voie législative, la naturalisation ex lege à l'égard de tout étranger né sur notre territoire:

- a) Si l'un ou l'autre de ses parents est né lui-même en Suisse, — ou
- b) Si, au moment de la naissance, les parents sont établis en Suisse depuis dix années consécutives.

Dans les deux cas, je parle à dessein de la Suisse, et non du canton du domicile; car, que la Confédération légifère

elle-même ou en laisse le soin aux cantons — le territoire suisse devrait ici entrer en ligne de compte dans son unité nationale et sans aucune distinction de frontières cantonales. —

Le principe ainsi admis, appartiendra-t-il à la Confédération de le statuer pour toute la Suisse par des dispositions législatives uniformes, ou voudra-t-elle, comme par le passé, laisser aux cantons la faculté de l'introduire ou non dans leur législation ?

Prise en elle-même, la première solution est de beaucoup préférable.

Jusqu'ici, les cantons se sont montrés impuissants à trouver pour la situation actuelle le remède qu'elle réclame toujours plus impérieusement.

Et si l'on tient compte du côté international du problème, l'on reconnaîtra sans peine qu'une loi fédérale aurait, comme telle, beaucoup plus d'autorité qu'une simple loi cantonale, tant à l'égard des étrangers chez nous que vis-à-vis des autres Etats.

La difficulté constitutionnelle n'existe pas en somme, car le texte actuel de l'art. 44, al. 2 de la Commission fédérale permet au fond, dès aujourd'hui, à la Confédération de légiférer dans le sens indiqué, puisqu'elle ne ferait ainsi, en somme, que fixer les conditions. — (Voir art. 44, al. 2 C. Féd.).

Si l'on objecte la souveraineté cantonale, je rappellerai que, déjà maintenant, la loi de 1903 a rompu le cadre tracé par l'interprétation restrictive donnée jusqu'ici à l'article constitutionnel.

Qu'est-ce donc que la réintégration dans la nationalité suisse (loi de 1903, art. 10) sinon une naturalisation fédérale dérogeant au principe que les cantons sont seuls maîtres d'accorder ou de refuser la naturalisation à un étranger ?

On le voit: la brèche est déjà faite. Raison de plus pour qu'un scrupule constitutionnel très théorique n'empêche pas notre pays de marcher dans la voie qu'il s'est déjà ouverte.

En revanche, il est superflu d'ajouter que l'on ne doit pas songer à la création d'un indigénat fédéral, à l'instar de ce qui s'est fait aux Etats-Unis.

Non seulement ce serait vouloir bouleverser de fond en comble des notions et principes auxquels le peuple est profondément attaché, et qui sont à la base de notre organisation politique. Mais ce serait faire œuvre pratiquement inutile, et que rien ne réclame.

La naturalisation d'office conférerait à celui qui la reçoit l'indigénat de la commune et du canton du domicile des parents ou, le cas échéant, du lieu de la naissance.

Autant la solution par voie de loi fédérale paraît désirable en elle-même, autant l'on est fondé à craindre encore aujourd'hui qu'elle ne se heurte dans notre pays à des préventions et résistances aujourd'hui insurmontables.

L'on nous dit qu'il faut préparer l'opinion publique et agir sur la mentalité du peuple, pour qu'il apprenne à accepter les idées nouvelles que lui impose la situation actuelle.

Le conseil est excellent, mais d'une exécution beaucoup trop lente et d'un effet beaucoup trop lointain pour pouvoir nous servir dans le présent. Du reste il est de fait, qu'à l'heure actuelle, la question ne se présente pas sous le même aspect dans tous les cantons.

Dans nombre d'entre eux, le problème même des étrangers sur leur territoire est beaucoup trop faible pour créer un danger ou inspirer une appréhension juste.

Faut-il s'étonner dès lors que ces cantons, et leurs représentants à Berne se montrent peu disposés à accepter une législation contraire à leurs idées et leurs habitudes et sans utilité immédiate pour eux ?

Sans vouloir être pessimiste, l'on est tenté de croire que longtemps encore, la résistance de ces cantons paralysera toute tentative de la Confédération de légiférer dans la voie indiquée.

Et s'il en est ainsi, ne vaudrait-il pas mieux se contenter de moins, pour le moment, et, plutôt que d'attendre indéfiniment une solution parfaite, poursuivre sans plus tarder celle qui se présente aujourd'hui comme immédiatement réalisable ?

Cette solution plus modeste consisterait à laisser aux cantons, aujourd'hui plus directement intéressés à la question

le soin de porter eux-mêmes, chacun pour ce qui le concerne, remède à la situation dont ils ont à se plaindre, la Confédération se bornant à élargir le cadre de la naturalisation „jure soli“ et à supprimer la réserve du droit d'option dans les termes absolus où elle l'avait formulée.

Ainsi Zurich, Bâle et Genève iraient de l'avant, par voie de législation cantonale. Ils introduiraient le principe en Suisse. Ils donneraient aux autres cantons un exemple qui serait suivi plus tard par ceux-ci, au fur et à mesure que le besoin s'en ferait sentir et que, d'autre part, l'expérience acquise aurait détruit ou atténué toutes les préventions existant encore aujourd'hui.

Et le moment viendrait alors plus tôt, peut-être qu'on ne peut l'espérer à l'heure qu'il est, où l'innovation serait accueillie par l'opinion publique au point de pouvoir être généralisée par la Confédération, sans difficulté ni résistance. —

A la question de la naturalisation d'office des étrangers jure soli se rattache naturellement celle de la naturalisation d'office de nos Confédérés.

M. Göttisheim y consacre les observations extrêmement justes et pleines d'intérêt en regard du régime actuel en matière d'assistance publique.

Pour mon compte, j'avoue que la question me paraît devoir être laissée hors du débat actuel.

Il ne faut parler ici du droit de Confédérés d'être traités au moins à l'égal des étrangers.

La question doit être examinée non dans un sentiment subjectif, mais à la lumière d'une appréciation tout-à-fait objective de l'intérêt national qui est en jeu.

A ce point de vue, l'on constate d'emblée que cet intérêt n'est nullement en cause en ce qui concerne les Confédérés.

Le lien national et les dispositions libérales de la Constitution fédérale créent entre chaque Confédéré et le canton qu'il habite une solidarité trop étroite et puissante pour qu'il soit nécessaire d'instituer de par la législation fédérale, une naturalisation d'office à côté de la naturalisation volontaire si largement facilitée déjà par les cantons.

Il serait même positivement fâcheux de s'engager dans cette voie, aussi longtemps que nous vivons sous le régime actuel, lequel, en admettant l'indigénat cantonal double et même multiple, laisse subsister les difficultés et complications qui en résultent, notamment en matière d'assistance publique.

Arrivé au terme du présent travail, je crois pouvoir le résumer en les conclusions que voici :

1. La Confédération devrait instituer, par voie législative, et d'une manière uniforme pour toute la Suisse, la naturalisation jure soli, sans droit d'option, si ce n'est celui que réservent des stipulations internationales en vigueur, des étrangers nés en Suisse de parents dont l'un ou l'autre y est né lui-même ou qui, au moment de la naissance de l'enfant, y sont établis depuis au moins dix années consécutives.

2. Si ce postulat ne paraît pas être réalisable actuellement, la Confédération devrait tout au moins autoriser les cantons à légiférer comme il vient d'être dit, et réviser à cet effet l'art. 5 de la loi fédérale du 25 juin 1903.

Herr Nationalrat Dr. Göttisheim:

Herr Präsident, Meine Herren!

Nachdem ich mich in meinem gedruckten Referat ausführlich über die vorwüfliche Angelegenheit ausgesprochen habe, kann ich mich heute kurz halten. Ich kann dies umso eher tun, als erfreulicherweise zwischen dem Herrn Korreferenten, Prof. Borel, dessen Abwesenheit an der heutigen Versammlung ich ausserordentlich bedaure, und mir nur sehr wenig Differenzen bestehen, die zwar an sich betrachtet allerdings von Bedeutung sind, die aber im Rahmen der ganzen grossen Frage keine wesentliche Rolle spielen. Unter Hinweis auf mein gedrucktes Referat werde ich mich vorläufig darauf beschränken, diese Differenzen zu besprechen, und ich beginne mit der Verfassungsfrage.

Der Herr Korreferent stellt sich auf den Standpunkt, Art. 44 der BV reiche aus, um den Bund zu einer direkten bundesgesetzlichen Regelung des Einbürgerungssystems des jus soli zu ermächtigen. Er stützt sich zur Bekräftigung seiner Ansicht auf den Wortlaut von Art. 44 und auf die Tatsache,

dass im Bundesgesetz von 1903 der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Einbürgerungswesen bereits Gebrauch gemacht habe dadurch, dass er in Art. 10 die ausserordentliche Naturalisation, die Wiedereinbürgerung, direkt und materiell über den Kopf der Kantone hinweg geregelt habe.

Die letztere Tatsache ist richtig; das Bundesgesetz von 1903 greift durch Art. 10 materiell ein in die Bedingungen des Erwerbes des Schweizerbürgerrechts durch Naturalisation. Allein das beweist nicht, dass der Bund zu einem solchen Eingriff konstitutionell berechtigt war. Es ist ja nicht das erste Mal, dass er in seiner Gesetzgebung über die Schranken seiner verfassungsmässigen Kompetenz hinausgegriffen hat. Um einen solchen Uebergriff handelt es sich in der Tat im Falle des Art. 10 des BG von 1903.

Die Frage der Kompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Bürgerrechtswesens ist ja wiederholt untersucht, diskutiert und in authentischer Weise beantwortet worden. Allerdings spricht der Wortlaut des Art. 44 BV zu Gunsten der Bundeskompetenz; allein die Entstehungsgeschichte des Artikels spricht direkt dagegen. Nachdem der Bundesrat und die eidgenössischen Räte anlässlich der Schaffung des Bundesgesetzes von 1903 gerade im Hinblick auf diese Entstehungsgeschichte und unter Ablehnung der auf den Wortlaut des Art. 44 aufgebauten Auslegung desselben ihn in einer die Bundeskompetenz bestimmenden Weise interpretiert und es aus diesem Grunde abgelehnt haben, im Gesetz von 1903 die Verleihung des Bürgerrechtes durch den Bund zu regeln, so scheint es mir absolut ausgeschlossen, heute, nach wenigen Jahren, den direkt entgegengesetzten Standpunkt einnehmen und die Kompetenz des Bundes beanspruchen zu wollen unter Berufung auf diesen Wortlaut des Art. 44 und unter Verleugnung alles dessen, was im Jahre 1903 gegen eine solche Auffassung geltend gemacht worden ist.

Wenn wir also in der Weise legiferieren wollen, wie Herr Professor Borel nach seinem Hauptantrage legiferieren möchte, so setzt das eine Aenderung der Bundesverfassung voraus.

Der Herr Korreferent stellt dann allerdings noch einen Eventualvorschlag auf, welcher lediglich eine Revision des Art. 5 des jetzigen Gesetzes vorsieht. Er schlägt eventuell vor, den Optionsvorbehalt zu streichen und den Kantonen, statt der beiden Fälle in Art. 5, mehr Freiheit zu gewähren in der Normierung der Tatbestände, nach welchen sie das Bürgerrecht *jure soli* entstehen lassen können.

Bei der Ausarbeitung meines Referates hatte ich mir die Frage auch vorgelegt, ob nicht im Rahmen der jetzigen BV und auf dem Boden des Gesetzes von 1903 mehr zu erreichen wäre, als das jetzt der Fall ist. Ich kam dabei zu folgendem Resultat :

Wenn Art. 5 BG überhaupt den Kantonen annehmbar gemacht werden soll, so müsste er vor allen Dingen vom Optionsvorbehalt befreit werden. Allein das würde nicht genügen. Es müsste vielmehr der Bund in ganz anderer Weise, als das jetzt geschieht, die Kantone schützen und unterstützen in der Austragung der staatsrechtlichen Schwierigkeiten und der internationalen Konflikte, die ihnen aus der Anwendung von Art. 5 notwendig entstehen müssen. Und er müsste ferner diejenigen Kantone, die bereit sind, von Art. 5 Gebrauch zu machen, deren ökonomische Verhältnisse, namentlich ihrer Armengüter, es ihnen jedoch nicht gestatten, mit Beiträgen unterstützen.

Ich habe diese Frage im gedruckten Referat nicht zur Erörterung gebracht, weil ich mir gesagt habe, dass sie nur im alleräussersten Falle zur Diskussion kommen sollte, wenn jegliche andere, grosszügigere, nationale Lösung der Frage sich als unmöglich und undurchführbar erweisen sollte. Die Lösung, wie sie Professor Borel eventuell vorschlägt, setzt meines Erachtens eine derart intensive Mitwirkung des Bundes voraus, dass doch in allererster Linie versucht werden sollte, die Angelegenheit direkt und vollständig in seine Hände zu legen. Man fürchtet bei einem solchen Vorgehen die Gegnerschaft der Kantone, welche für eine allgemeine bundesmässige Regelung der Frage kein Bedürfnis und deshalb kein Verständnis dafür haben. Da liegt es doch nahe, dieses Problem in Ver-

gleichung zu setzen mit einem anderen, das wir vor einigen Jahren ebenfalls auf nationalem Boden gelöst haben, obgleich es bei weitem nicht für alle Kantone von gleich grosser Bedeutung war: die Absinthgefahr war nur für sehr wenig Kantone der Westschweiz eine akute und dringende; für die ganze Nord- und Ostschweiz und einen grossen Teil der Mittelschweiz bestand sie sozusagen gar nicht oder nur in ganz geringem Masse. Trotzdem ist man den direkt bedrohten Kantonen zu Hilfe geeilt, weil man zur Ueberzeugung gelangt ist, dass der einzelne Kanton allein sich der Gefahr nicht zu erwehren vermöge. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Fremdenfrage. Ich bin Optimist genug, um zu glauben, dass wenn die Gefahr, die in der Fremdenfrage für uns liegt, einmal allseitig erkannt sein wird, eine ähnliche Lösung auf eidgenössischem Boden möglich ist.

Dem, was der Herr Korreferent über die Frage der Assimilierung spricht, habe ich nichts beizufügen; im Resultat stimmen wir miteinander überein; es geht nicht an, die Nationalisierung abhängig zu machen vom Eintritt oder Nichteintritt einer geistigen Assimilierung. Die Analogie mit der Militärpflicht, auf die der Herr Korreferent hinweist, ist meines Erachtens vollständig zutreffend.

Dass die Ausländer sich für unser Bürgerrecht nicht interessieren, weil sie als Niedergelassene sich vorteilhafter stellen, führt auch der Herr Korreferent als Grund ihrer mangelhaften Assimilationslust an. Dass ihr Interesse für unser Bürgerrecht aber ein lebhafteres würde, wenn wir ihnen diese Vorteile entzögen oder verringerten, vermag ich indessen nicht einzusehen. Ich glaube deshalb auch nicht, dass uns die Durchführung des Vorschlages von Carlin weiterbringen könnte. Herr Prof. Borel gibt ja auch selber zu, dass das von Carlin vorgeschlagene Mittel nur „une solution incomplète du problème“ ergäbe. Trotzdem wäre es der Mühe wert, dieses Mittel zu versuchen, wenn nicht hinzukäme, dass diese solution incomplète in gar keinem annehmbaren Verhältnisse stände zu den Schwierigkeiten, die die Durchführung des Vorschlages Carlin verursachen würde.

Die Militärflicht ist eine rein staatsbürgerliche Pflicht, die sich ergibt als Ausfluss der Treue- und Gehorsamsverpflichtung, welche jeder Bürger seinem Heimatstaate schuldet. Es ist deshalb ein völkerrechtliches Prinzip, dass kein Staat Anspruch machen darf auf Leistung von Militärdienst seitens der bei ihm niedergelassenen Fremden. Man kann die Militärflicht nicht denjenigen auferlegen, denen man die politischen Rechte vorenthält. Der gleiche Grundsatz gilt auch hinsichtlich der Militärsteuer, die ja lediglich ein Surrogat oder ein Ausfluss der Militärflicht ist. Die Schweiz könnte also nicht einseitig vorgehen und die Militärflicht über ihre Fremden verhängen, ohne die Grundsätze des Völkerrechtes zu verletzen. Sie müsste vielmehr, um den gewünschten Zweck zu erreichen, ihre sämtlichen Niederlassungsverträge abändern, wie dies denn auch von Herrn Carlin vorgeschlagen wird. Das ist nun aber bekanntlich durchaus nicht so einfach, ganz abgesehen davon, dass es gar nicht feststeht, ob die Auslandsstaaten sich zu einer solchen Aenderung herbeilassen würden und dass, wenn dies der Fall wäre, dann die erste Konsequenz doch wohl die wäre, dass nach dem Grundsatz der Reziprozität auch unsere bei ihnen niedergelassenen Schweizerbürger der gleichen Militärflicht unterstellt würden. Und was hätten wir mit alledem dann schliesslich erreicht hinsichtlich der Einbürgerung von Ausländern? Bloss „une solution incomplète,“ selbst nach der Auffassung des Herrn Korreferenten.

Auf die vom Herrn Korreferenten relevierte Frage der praktischen Behandlung von Doppelbürgerrechten will ich hier nicht mehr näher eintreten, nachdem die Angelegenheit im gedruckten Referat eingehend zur Erörterung gelangt ist. Nur das eine möchte ich gegenüber dem Korreferat bemerken, dass ich des neuen Systems, von dem im Referat gesprochen wird, lediglich referendo gedacht habe, ohne davon begeistert zu sein. Immerhin darf gesagt werden, dass so, wie die Schweiz das Verfahren gegenwärtig handhabt, es als ein praktisches Aushilfsmittel bezeichnet werden darf zur friedlichen Lösung der aus Doppelbürgerrechten entstandenen Konflikte. Dass im Kriegsfall dieses Verfahren undurch-

föhrbar ist, ist ja natürlieh ganz klar. Wenn die beiden Heimatstaaten, denen ein Doppelbürger angehört, unter sich Krieg bekommen, dann gibt es für diesen Doppelbürger überhaupt kein Mittel, um den allerschwersten Konflikten zu entrinnen. Im Friedensfall hat aber das System unleugbar seine Vorteile. Doch bin auch ich der Ansicht, wie Sie aus dem gedruckten Referat gesehen haben, dass es besser wäre, wenn die Quelle verstopft werden könnte, aus der Doppelbürgerrechte hervorgehen, so dass man nicht nötig hätte, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie man die Konflikte beilegen kann, die aus ihnen entstanden sind. Diese Quelle zu verstopfen wird aber in absehbarer Zeit kaum gelingen, so dass mit der Tatsache des Vorhandenseins mehrfacher Bürgerrechte gerechnet werden muss.

Endlich zum letzten Differenzpunkt zwischen Referent und Korreferent: Er betrifft die Frage, ob die Einbürgerung *jure soli* auch angewendet werden soll auf das in der Schweiz geborene Ausländerkind, dessen Mutter schweizerischer Herkunft ist. Ich habe die Aufnahme dieses Falles empfohlen, Herr Prof. Borel hält aber dafür, dass die blosse Tatsache der Abstammung von einer schweizerischen Mutter nicht genügend sei, um die Zwangseinbürgerung zu rechtfertigen.

Schon das Bundesgesetz von 1903 hatte diesen Fall bekanntlich aufgenommen und ich habe keinen zureichenden Grund gefunden, ihn zu streichen. Denn ich sage mir, dass die Blutverwandtschaft, die gewissermassen besteht zwischen dem von einer Schweizerin abstammenden Kinde und der schweizerischen Nation, die Zwangseinbürgerung dieses Kindes mindestens ebenso gut rechtfertigt, als die Tatsache, dass der eine oder andere Elternteil eines Ausländerkindes in der Schweiz geboren ist oder dass diese Eltern eine bestimmte Anzahl von Jahren hindurch in der Schweiz gewohnt haben.

Wenn man entgegnet, es könne in diesem Falle leicht vorkommen, dass ein bei zufälliger Anwesenheit seiner Eltern in der Schweiz geborenes Kind der Zwangseinbürgerung unterworfen würde, so ist demgegenüber zu sagen, dass eine solche Möglichkeit deshalb ausgeschlossen ist, weil nicht

schlechtweg das in der Schweiz geborene Kind einer früheren Schweizerin zwangsweise eingebürgert werden soll, sondern nur dann, wenn seine Eltern in der Schweiz wohnen, wobei wohnen gemeint ist im Sinne des bundesrechtlichen Domizilbegriffes, also der tatsächlichen, körperlichen Anwesenheit mit der Absicht dauernden Verbleibens.

Gestatten Sie mir nun noch auf eine weitere Frage einzutreten, welche wohl als eine der wichtigsten der ganzen Angelegenheit bezeichnet werden muss. Es ist die Frage nach dem Verhältnis der vom Bunde direkt und ohne Mitwirkung der Kantone und Gemeinden kreierten Neubürger zu diesen Organen. Eine Meinungsverschiedenheit besteht in Bezug auf diese Frage zwischen den beiden Referenten nicht. Dagegen ist bekannt, dass sonst die Ansichten darüber auseinandergehen. Die Einen, als deren Wortführer Herr Prof. Speiser erscheint, der bekanntlich im Nationalrat für das Indigenat eingetreten ist, wollen das Schweizerbürgerrecht nicht nur seiner Entstehung nach vollständig unabhängig von Kanton und Gemeinde machen, sondern auch seiner Wirkung nach. Der durch Bundesgesetz kreierte Schweizerbürger soll lediglich Bundesbürger sein und keiner kantonalen oder kommunalen Organisation angehören. Es handelt sich also um ein Staatsbürgerrecht, wie es die Helvetik postuliert hatte als notwendige Folge des Grundsatzes der absoluten Staatseinheit. Dieses Indigenat soll also bundesrechtlich verknüpft werden mit dem Schweizerbürgerrecht. Herr Speiser hat das im Nationalrat so formuliert: „Wir würden uns also die Lösung der Ausländerfrage so denken, dass wir den Ausländern die Möglichkeit schaffen würden, Schweizerbürger zu werden, auch wenn sie von den Gemeinden und den Kantonen als Bürger nicht anerkannt werden.“

Man kann sehr wohl die Ansicht vertreten, dass eine nächste Etappe oder das Endziel unserer Bürgerrechtsreform das schweizerische Indigenat, das reine Staatsbürgerrecht sein müsse und sein werde. Theoretisch hat der Gedanke sehr viel für sich und besticht durch seine Einfachheit. Allein seine praktische Durchführbarkeit scheint mir zur Zeit

sehr fraglich zu sein. Meiner Ueberzeugung nach stehen wir noch so weit von einem einheitlichen schweizerischen Staatsbürgerrecht entfernt, dass es unmöglich ist, von unserem jetzigen Standort aus dieses Ziel mit einem einzigen Schritt zu erreichen. Wir werden auch auf diesem Gebiete etappenweise vorgehen müssen, so wünschbar es auch wäre, rascher voranzukommen. Wir sind in vielfachen Beziehungen noch viel zu sehr kantonal und kommunal veranlagt und organisiert, als dass wir diesen Faktor ausser Acht lassen dürften. Wie wenig die Kantone geneigt sind, centralistisch zu denken, zeigt uns am deutlichsten das Schicksal der Bestrebungen, die Art. 47 und 66 der BV gesetzgeberisch zu regeln. Und doch handelte es sich dort bloss darum, den Kantonen bundesrechtlich ein Mindestmass von politischen Rechten vorzuschreiben, die sie ihren Niedergelassenen und Aufenthaltlern einzuräumen und zu garantieren hatten. Drei mal ist diese Regelung versucht worden, ohne dass ein Erfolg erreicht worden wäre und beide Artikel harren heute noch der legislatorischen Durchführung. Auch verwaltungs- und privatrechtlich kommen wir einstweilen ohne die Kantone und Gemeinden nicht aus. Ich erinnere beispielsweise an das Armenwesen, dessen Regelung auf rein eidgenössischem Boden doch wohl kaum jemand postuliert; ich erinnere an die vielen Beziehungen, die auf dem Gebiete des Zivilrechts von dem Vorhandensein eines Heimatrechtes ausgehen. Es ist ja richtig, dass durch die Schaffung eines einheitlichen Zivilrechtes die Heimat nicht mehr die Rolle spielt, wie früher; allein ganz ausgespielt ist diese Rolle noch keineswegs, wie Sie beispielsweise aus Art. 61 der Anwendungsbestimmungen des ZGB sehen können, d. h. aus dem neurevidierten Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler, wo auch heute noch für eine Reihe von personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnissen auf das Recht der Heimat abgestellt wird. Herr Speiser gibt eigentlich selber zu, dass auch heute noch der Schweizerbürger eine Heimat haben müsse: „Es wird sich fragen, wo in Zukunft die Heimat derer sei, welche nicht zugleich Kantons- und Gemeinde-

bürger sind,“ so hat er sich im Nationalrat ausgesprochen und er nimmt an, dass diese Schweizerbürger allmählich in die kantonalen Gemeinderechte hineinwachsen werden. Wir gelangen damit also auf dem Umweg des Indigenates doch wieder zu der Zugehörigkeit des Schweizerbürgers zu einem Gemeinderecht, zu einer Heimat.

Nach der Auffassung des Herrn Speiser wird sich die Sache mit dem Indigenat inskünftig so machen, dass wir alle Schweizerbürger sein werden und nur noch nebenbei Kantonsbürger. Ja, wenn wir einmal so weit sind, dass im ganzen Schweizerlande herum Jeder sich in erster Linie als Schweizerbürger fühlt und seine Zugehörigkeit zu einem Kantone nur noch als etwas ganz Nebensächliches, als etwas Unwesentliches, Gleichgültiges betrachtet, dann sind wir reif für ein schweizerisches Indigenat. Allein, diese Gesinnung heute schon bei unserer Bevölkerung vorauszusetzen, stünde im Widerspruch mit den Tatsachen und Erfahrungen; denn wir sind noch weit davon entfernt und stecken noch zu tief im Kantonalismus und Kommunalismus drin, als dass wir bei unserer Bevölkerung mit einem einheitlichen schweizerischen Staatsbürgerrecht Anklang finden würden. Gerade daran ist die Helvetik gescheitert und zu Grunde gegangen, dass sie alle ihre Werke auf die tatsächlich unbegründete Voraussetzung stützte, sie habe es mit einem einheitlich organisierten helvetischen Volkskörper zu tun, dessen bisherige Zugehörigkeit zu Kanton und Gemeinde man einfach durch Gesetz aus der Welt schaffen könne. Ich fürchte sehr, dass wenn wir heute den Schritt zum Indigenat unternähmen, das Schweizervolk in seiner Mehrheit uns dabei nicht nachfolgen würde.

Es ist schon bei anderem Anlass darauf hingewiesen worden, wie aus der Schaffung solcher Indigenatsbürger, solcher heimatloser Bundesbürger, die keinem Kanton und keiner Gemeinde angehören, eine grosse Klasse von Bürgern minderen Grades und Ranges entstünde. Dieses Bedenken ist in der Tat nicht ohne Bedeutung. Ich spreche nicht von jener rechtlichen Ungleichheit, die gemessen wird an Art. 4 und Art. 60 der BV, sondern von der Ungleich-

heit, die in den Augen der Mitbürger diesen heimatlosen Bundesbürgern anhaften und die eine vollständige Assimilierung nie würde eintreten lassen. Ihre verschiedenartige Stellung im Vergleich zu den Schweizerbürgern würde den trennenden Gedanken ihrer fremden Herkunft stetsfort lebendig erhalten. Durch die Einbürgerung in einem Kanton und insbesondere in einer Gemeinde, durch den Besitz einer Heimat, gelangen die Neubürger in einen viel intimeren Kontakt mit unserer Bevölkerung und unserem privaten und öffentlichen Leben und fühlen sich bei uns eher heimisch, als wenn sie bloss Bundesbürger sind, die zu keinem Kanton und zu keiner Gemeinde in engerer Beziehung stehen und keine Heimat haben. Man hört hie und da sagen, manche unserer Neubürger seien nur dem Recht und Gesetz nach Schweizer, nicht aber ihrer Gesinnung und Ueberzeugung nach. Diese Erscheinung würde in vermehrtem Masse auftreten und sich in unserem nationalen Leben höchst unangenehm fühlbar machen, wenn wir dem Neubürger den Zutritt zu einer engeren Heimat, wie sie Kanton und Gemeinde vermitteln, verschlössen.

Ich habe dieser Tage unbekannterweise von einem deutschen Arzt einen Brief erhalten, der mich nach mehreren Richtungen hin interessiert hat. Er schreibt unter anderem: „In Deutschland heisst es allgemein, die Schweizer sähen Deutsche nur ungern als ständige Bewohner in ihrem Lande und wenn man sich einbürgern lasse, so erreiche man dadurch nicht den Zweck, von den Schweizern für gleichberechtigt angesehen zu werden; im Gegenteil, man werde jetzt erst recht cujoniert und sei ganz schutzlos, während man sich vorher auf die diplomatische Intervention seines Heimatstaates habe stützen können. Ich glaube das allerdings nicht, aber ich habe es oft genug in Deutschland abratender Weise hören müssen.“ Wenn wir inskünftig das Band noch lockerer gestalten, das die Neubürger mit uns verbindet, werden sie sich unter uns nicht noch isolierter fühlen und wird nicht noch mehr die Ueberzeugung bei ihnen überhand nehmen, dass sie nicht gleichberechtigt seien mit den im Lande geborenen Schweizern? Ein solches Resultat unserer Einbür-

gerungspolitik würde aber unseren nationalen Interessen nicht entsprechen.

Ich glaube aus all' diesen Gründen, dass die Einbürgerung der durch Bundesrecht kreierten Schweizerbürger in Kanton und Gemeinde in Aussicht genommen werden muss und zwar in der Weise, dass die Kantone diesen Schweizerbürgern ein Gemeinderecht zu verschaffen haben, dass es ihnen aber innert dem Rahmen der Art. 4 und 60 der BV überlassen bleibt, wie sie sich mit dieser Bestimmung abfinden wollen.

Denn hierüber allgemein verbindliche Vorschriften von bundeswegen zu erlassen, geht m. Er. kaum an. Einmal deshalb nicht, weil Rücksicht genommen werden muss auf die grossen Verschiedenheiten, welche hinsichtlich der Ausländerverhältnisse unter den Kantonen bestehen. Man legt ja gerade auf dieses Moment jeweilen ein grosses Gewicht, wenn die einheitliche Regelung der Einbürgerungsfrage erwogen wird; diese Verschiedenheiten der Ausländerverhältnisse unter den Kantonen berühren aber nicht die Regelung der schweizerischen Einbürgerung an sich, die blosser Erteilung des Schweizerbürgerrechtes; sondern sie werden erst wirksam, wenn es sich darum handelt, diese Schweizerbürger in den Kantonen und Gemeinden einzubürgern und die Frage zu lösen, wie ihr Verhältnis zum Bürgergut und Armenrecht geordnet werden soll. In dieser Beziehung ist die Lage eines Kantons, dessen Bevölkerung nur 2,6 % Ausländer enthält, eine ganz andere als diejenige des Kantons, der deren 38, 40 % und mehr bei sich einzubürgern hat. Dazu kommt, dass in den verschiedenen Kantonen auch die Gemeindeverhältnisse und speziell die Gemeindevermögensverhältnisse ganz verschieden sind, ein Umstand, welcher auf die Stellung des Kantons beim Einbürgerungsgeschäft von wesentlichem Einfluss sein wird. Es fehlt leider zur Zeit an zuverlässigem und lückenlosem Material über das Gemeindewesen überhaupt und insbesondere über die Vermögensverhältnisse der Gemeinden, nicht nur nach der Seite des Bestandes, der Höhe, der Ausgaben und Einnahmen und der Verwaltung ihres Vermögens, sondern namentlich auch nach der Seite seiner rechtlichen Natur

hin, darüber also, wie es im einzelnen fundiert und zustande gekommen ist, welche Auflagen und welche Zweckbestimmungen ihm anhaften, in welchen rechtlichen Beziehungen es zu Bürger-, zu Einwohner-, zu Schul- und Kirchgemeinden oder anderen öffentlich rechtlichen Korporationen steht usw. Es wäre natürlich ausserordentlich wünschbar und würde jeder weiteren Arbeit auf dem Gebiete des Gemeinderechtes zur Grundlage dienen, wenn diese Verhältnisse studiert und systematisch verarbeitet würden. Der Bund sollte schon im Hinblick auf die ihm bevorstehende Mitarbeit an der Regelung des Armenwesens diese Aufgabe an die Hand nehmen, um für die Lösung der internen Schwierigkeiten des Einbürgerungsproblems eine sichere Basis zu gewinnen.

Also, meine Herren, bei der Verschiedenheit der Ausländerverhältnisse in den Kantonen und der kommunalen Vermögensverhältnisse halte ich es für das richtigste, die Einbürgerung der Bundesbürger den Kantonen zu überlassen. Dass dafür auch politische Gründe in hohem Grade sprechen, bedarf keiner weiteren Erklärung. Eine Verfassungsänderung, welche dem Bunde das Recht einräumen wollte, in die Verhältnisse der Gemeinden hinein zu regieren, wäre meines Erachtens zur Zeit vollständig aussichtslos.

Wir werden mithin meines Erachtens zu einer rationellen Gestaltung des Bürgerrechtes gelangen, wenn wir einerseits den Kantonen bundesrechtlich die Pflicht zur kommunalen Einbürgerung auferlegen, andererseits aber es ihnen überlassen, sich mit dieser Pflicht nach Massgabe ihrer speziellen Verhältnisse abzufinden. Dass die Kantone dies in der Weise tun werden, dass sie ihre Gemeinden öffnen und die Bundesbürger mit offenen Armen empfangen werden, ist nicht anzunehmen; die Erfahrungen, die der Kanton Bern gemacht hat, sprechen nicht für eine solche Lösung. Denn das Dogma des „noli me tangere“ gilt im Hinblick auf die Bürgergüter auch heute noch in vollem Umfang; das haben wir diesen Sommer im Nationalrat vernommen. Man wird also nach einem Mittel suchen, das die Einbürgerung der Bundesbürger in Kanton und Gemeinde ermöglicht ohne Belastung der

Bürgergüter; und da scheint der Ausweg am gangbarsten, dass den Neubürgern ein Gemeindebürgerrecht verliehen wird, das nicht mehr wie bisher zum Inhalt und Begriff den Anteil am Bürgergut hat, sondern davon losgelöst ist. Und weil die ganze historische Entwicklung seit langem dahin gegangen ist, der Einwohnergemeinde die Hauptbedeutung im gesamten kommunalen Leben zu verleihen und eine Reform derselben, in Verbindung mit einer solchen des Armenrechtes, auch die Frage der Stellung der schweizerischen Niedergelassenen und ihre Einbürgerung von Kanton zu Kanton zu erledigen geeignet ist, so liegt es nahe, die Einwohnergemeinde zur künftigen Heimatgemeinde auszubauen, in welcher der Neubürger inkorporiert wird. Dabei bliebe den Kantonen anheimgestellt zu bestimmen, welche Rechtsstellung sie der des Naturalisationsrechtes entkleideten alten Bürgergemeinde inskünftig einräumen wollen und insbesondere, was mit ihrem Vermögen zu geschehen hat.

Ich bin mir bewusst, dass dieser Vorschlag in der Entwicklung des schweizerischen Bürgerrechtswesens lediglich eine Etappe vorstellt, nicht aber den Endpunkt erreicht. Allein darauf kommt es gar nicht an. Unsere Aufgabe ist vorderhand die Ermöglichung der Einbürgerung der Ausländer, die Lösung der Ausländerfrage; unsere Vorschläge hiefür sollen deshalb auch nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck sein.

Was die armenrechtliche Seite der Frage anbelangt, so liegt mir daran, einen Punkt in meinem gedruckten Referat aufzuklären, der, wie ich einem Pressebericht entnommen habe, offenbar nicht klar genug auseinandergesetzt worden ist. Es betrifft die Stellung des Neubürgers zur Armenfürsorge. Meiner Ansicht nach hat grundsätzlich die neue Heimatgemeinde für den Neubürger im Verarmungsfalle zu sorgen, wie dies jetzt auch der Fall ist, aber nur solange er dort wohnt. Dagegen soll, wie das im Referat ausgeführt worden ist, die Armenfürsorge für den niedergelassenen Schweizerbürger nicht die heimatliche, sondern die territoriale sein. Wenn also unser Neubürger seine Heimat verlässt und sich irgendwo sonst in einer Gemeinde seines oder eines anderen

Kantons niederlässt, so zessiert die heimatliche Armenpflege und der Betreffende tritt in die Armenpflege des Wohnortes ein. So, in diesem Sinne, ist der Satz des gedruckten Referates auf Seite 166 zu verstehen, was sich aus einer Zusammenhaltung dieser Stelle mit den Ausführungen auf Seite 168 f. übrigens unmissverständlich ergibt.

Herr Bundesrichter Dr. *Reichel* eröffnet, nachdem er beide Referate verdankt hat, die Diskussion.

Herr Dr. *Winkler*, Sohn: Art. 44 BV ist meines Erachtens nur so zu verstehen, dass der Bund die Bedingungen aufstellen darf, unter denen das Bürgerrecht erteilt werden kann.

Darüber, dass weitere Massnahmen ohne Revision der Bundesverfassung nicht getroffen werden können, ist man nun so ziemlich einig.

Die Hauptfrage, die sich zuerst stellt, ist die, welche Stellung dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden in der neuen Gesetzgebung eingeräumt werden soll. Am tiefgreifendsten wäre natürlich die Schaffung eines einheitlichen, vollinhaltlichen, den Inbegriff aller Rechte und Pflichten umfassenden Schweizerbürgerrechts. Daran wird wohl noch kaum gedacht werden; denn dies hätte nicht nur die Aufhebung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts zur Folge, sondern auch die Zentralisierung des ganzen Armenwesens in der Schweiz. Der Bund würde dann alle Armengüter an sich zu ziehen haben; aber wohl nicht ohne wenigstens teilweise Kompensationen angesichts solcher Kantone bzw. Gemeinden, die keine oder wenig solcher Güter besitzen. Das würde das Steuerrecht des Bundes nach sich ziehen. Ist ein solches in näherer Zeit möglich?

Eine vielleicht eher mögliche Lösung wäre die Schaffung eines gemeinschweizerischen Indigenates, woneben das jetzige Schweizerbürgerrecht, beruhend auf Kantons- und Gemeindebürgerrecht, fortbestehen würde, also eines Indigenates, das so gedacht ist, dass den Ausländern die Möglichkeit gegeben wäre, Schweizerbürger zu werden, auch wenn sie von den Gemeinden und von den Kantonen als Bürger nicht anerkannt wären. Bei Verarmung solcher Schweizerbürger hätte dann

der Bund für die Unterstützungskosten aufzukommen. Ein solches Indigenat würde aber zweierlei Arten von Bürgern und zweierlei Recht schaffen, was den schweizerischen Auffassungen und Grundsätzen durchaus widerstrebt.

Das also wären zwei Lösungen auf dem Boden eines einheitlichen, vom Kantons- und Gemeindebürgerrecht losgelösten Schweizerbürgerrechts.

Nun ist auch eine Lösung der Einbürgerungsfrage von Bundes wegen möglich mit Beibehaltung des Kantonsbürgerrechtes und eine solche mit Beibehaltung des Kantonsbürgerrechtes und des Gemeindebürgerrechtes. Für den letztern Fall wäre es gar nicht notwendig, dass die neue Verfassung und Gesetzgebung das Gemeindebürgerrecht besonders erwähnte. Denn schon die gegenwärtige Bundesverfassung kennt im Verhältnis zum Bund grundsätzlich nur die Kantone und das Kantonsbürgerrecht. Die ganze Struktur des Bundesstaates setzt nur das Bestehen der Kantone, nicht das der Gemeinden voraus. Wenn im Art. 43 BV von Gemeindeangelegenheiten und von Rechten der Gemeindebürger die Rede ist, so ist das nur gemeint für den Fall, dass überhaupt Gemeinden vorhanden sind. Art. 43 der BV lautet: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.“ Damit ist gesagt, dass das Schweizerbürgerrecht nur durch den Besitz des Kantonsbürgerrechtes bedingt ist.

Was nun die Entstehungsarten betrifft, so wollen wir uns mit der Erwerbung des Bürgerrechts durch Abstammung, Legitimation, Heirat und das Heimatlosengesetz hier nicht befassen. Besonders in Betracht kommt für uns die Erwerbung des Bürgerrechts durch Naturalisation und durch Zwangseinbürgerung. Neben die Einbürgerungsart der Naturalisation würde die sogenannte Zwangseinbürgerung beim Vorhandensein bestimmter Tatbestände treten müssen, namentlich demjenigen der unter gewissen Bedingungen stattgehabten Geburt im Lande. Bezüglich der Frage, ob die Zwangseinbürgerung zugelassen werden soll, sind die Ansichten ebenfalls geteilt. Gegen das System der Zwangseinbürgerung werden geltend gemacht, unsere traditionelle Auffassung des Schweizerbürgerrechts als

eines erhabenen ideellen Gutes und Nachteile für die künftige Zusammensetzung unseres Volkes hinsichtlich der Qualität seiner Elemente. Dieses Bedenken ist ja nicht ganz unbegründet; aber dennoch glaube ich, dass das System der Zwangseinbürgerung jure soli Berücksichtigung finden muss, wenn wir unsere Einbürgerungsgesetzgebung rationell ausgestalten wollen. Denn nur das Erleichtern der Einbürgerung führt eben nicht zum Ziel; die Ausländer sind in gewisser Beziehung so günstig gestellt, dass sie gar kein Bedürfnis haben, sich einbürgern zu lassen. Zum Beispiel haben sie weder Militärdienst zu leisten, noch Militärsteuern zu entrichten.

Während die Zwangseinbürgerung von Bundesgesetzes wegen eintreten sollte, halte ich mit dem Referenten dafür, dass die Regelung der Naturalisation wie bis anhin den Kantonen zu überlassen wäre. Immerhin wäre sehr zu erwägen, ob nicht beim Vorhandensein der Tatsache eines längern Wohnsitzes im Lande dem Ausländer von Bundes wegen ein Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht gewährt werden soll. Es dürfte sich allerdings empfehlen, die Einräumung eines solchen Anspruches dann vom guten Leumund des Einbürgerungsbewerbers und überdies noch davon abhängig zu machen, dass derselbe der öffentlichen Wohltätigkeit nicht zur Last gefallen sei.

Die Zwangseinbürgerung würde also beim Vorhandensein gewisser Tatbestände, z. B. solcher, wie sie Art. 5 des Bundesgesetzes von 1903 oder der Entwurf des Justiz- und Polizeidepartements vom Jahre 1900 oder das uns heute vorliegende Referat vorsieht, kraft Bundesgesetzes von Rechts wegen erfolgen. Hiebei kann es sich fragen, ob die Bundesgesetzgebung die im Kanton geborenen Kinder von im Kanton wohnhaften Ausländern oder — um im Sinne der Vorschläge des Referenten zu sprechen — die in der Schweiz geborenen Kinder von in der Schweiz wohnhaften Ausländern, bei denen die für den Eintritt der Zwangseinbürgerung aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, als Kantonsbürger und Bürger einer bestimmten Gemeinde (Wohnsitzgemeinde des Vaters zur Zeit der Geburt des Kindes), oder ob sie dieselben nur

als Kantonsbürger erklären und es der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten wollte, denselben ein Gemeindebürgerrecht zu erteilen, oder ihnen für den Verarmungsfall die Unterstützung von Kantons wegen zu sichern. Die letztere Lösung wäre wohl die leichtere, und zwar schon deswegen, weil sie für eine sachgemässe Anpassung der Armengesetzgebung an die Bürgerrechtsgesetzgebung freiern Spielraum gewähren würde.

Würde die Bürgerrechtsreform ohne bundesgesetzliche Regelung des Armenwesens möglich sein, oder nur mit solcher? Die organische, dem Ziel allmählich entgegenführende Entwicklung würde wohl die sein, dass alle Kantone von sich aus zuerst das Armenwesen soweit notwendig zentralisieren, einen kantonalen Armenfonds einrichten und namentlich zum System des Unterstützungswohnsitzes übergehen würden, wie es seitens der Kantone Bern und Neuenburg schon geschehen ist. In einem solchen Uebergang dürfte der Schlüssel zur Lösung der Armenrechtsfrage liegen. In Betracht käme dabei die Eventualität einer bezüglichen bundesrechtlichen Vorschrift. Falls dann später doch eine durchgreifende Reform des Armenwesens notwendig würde, so wäre dann der Boden für die Einführung des eidgenössischen Unterstützungswohnsitzes schon geebnet. Es könnte von Bundes wegen analog dem Vorgehen des Deutschen Reiches mit seinem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 betr. den Unterstützungswohnsitz vorgegangen werden. Es ist nicht zu übersehen, dass durch dieses Reichsgesetz nicht etwa das ganze Armenwesen dem Reiche unterstellt worden ist. Dazu hätte dem Reiche die verfassungsmässige Kompetenz gefehlt. Das Reichsgesetz von 1870 regelt nur folgende Verhältnisse:

1. Die Gleichberechtigung der Reichsangehörigen in bezug auf die Armenunterstützung.
2. Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes.
3. Die Verpflichtung zur Armenpflege und die Organe, denen die Verpflichtung obliegt.
4. Das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, sowie einzelne Punkte des Verfahrens in Armenstreitsachen überhaupt.

In allen übrigen Beziehungen wird das Armenwesen nicht durch die Reichsgesetzgebung, sondern durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten normiert, so insbesondere in bezug auf Art und Mass der zu gewährenden Unterstützung, in bezug auf die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel, auf Zusammensetzung und Einrichtung der Organe der Armenpflege usw.

Bei allem dem bliebe die Frage, ob an die Armenlasten, speziell die durch die Zwangseinbürgerung erwachsenden, der Bund nicht von Anfang an mitzutragen habe. Für eine solche Mitbeteiligung müsste zuerst die verfassungsmässige Kompetenz geschaffen werden. Das scheint mir klar zu sein, dass eine Zentralisierung des Armenwesens auf kantonaler Grundlage mit Mitbeteiligung des Bundes an den Armenlasten gegenwärtig leichter zu verwirklichen wäre, als eine Zentralisierung des ganzen Armenwesens auf eidgenössischer Grundlage.

Zur Frage, ob in eine Gesetzgebung mit Zwangseinbürgerung das Optionsrecht zu Gunsten des bisherigen Heimatstaates aufzunehmen sei oder nicht, ist zu sagen, dass ein Zwangseinbürgerungssystem mit Möglichkeit der Option sich sehr leicht als unwirksam erweisen kann. Die Möglichkeit der Option mildert die Härte des Zwanges. Allein darüber muss man im klaren sein, dass wir die Optionsmöglichkeit ausschliessen müssen, wenn wir mit der zwangsweisen Einbürgerung möglichst viele Einbürgerungen bekommen wollen.

Bezüglich des Doppelbürgerrechts ist zuzugeben, dass der Entstehung von Doppelbürgerrechten nach Möglichkeit entgegen gearbeitet werden sollte. Aber es wäre viel zu weit gegangen, wenn man den Grundsatz aufstellen würde, dass einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht nicht erteilt wird, wenn er nicht aus seinem bisherigen Staatsverband entlassen ist. Die Anerkennung und Durchführung eines solchen Grundsatzes würde eine Beschränkung unserer Souveränität gegenüber dem Ausland involvieren. Die Frage, unter welchen Bedingungen jemand Bürger werden darf, ist eine Frage des innern Haushaltes, und die Würde eines jeden Staates erheischt, solche Verhältnisse nicht vom Willen des Auslandes abhängig zu machen. Die andern Staaten bekümmern sich

bei der Aufnahme von Schweizern gemeinhin auch nicht darum, ob diese aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen sind oder nicht. Wir sind noch ziemlich weit entfernt davon, die Doppelbürgerrechtsfrage durch Konventionen mit den andern Staaten im Sinne der Vorschläge des Instituts für Völkerrecht zu lösen. Es wird Sache der Praxis sein, so viel als möglich dafür zu sorgen, dass vor der Aufnahme eines Ausländers in unser Bürgerrecht dessen Verhältnisse gegenüber seinem bisherigen Heimatstaat geordnet werden. Allein, uns durch die Gesetzgebung in solchen Fragen Beschränkungen aufzuerlegen, das ist nicht angezeigt.

Die bisherigen, in Schrift und Wort erfolgten Erörterungen der Einbürgerungsfrage in allen ihren Zusammenhängen haben noch zu wenig positive Vorschläge gezeitigt, um diese Frage einer Lösung praktisch viel näher zu bringen; aber sie werden doch geeignet sein, in wesentlichen Punkten Abklärung zu verschaffen.

Wenn die Schweiz zu einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechende Regelung des Bürgerrechtswesens, speziell des Einbürgerungswesens gelangen will, so muss mit verschiedenen Anschauungen unseres bisherigen öffentlichen Rechts gebrochen werden.

Dass etwas geschehen muss, wird jetzt so ziemlich allgemein empfunden. Die Schweiz ist von einer Fremdenüberfüllung bedroht. Während Italien noch vor kurzer Zeit nicht einmal 1 % Ausländer hatte, Deutschland weniger als 1½ % und Frankreich 3 %, hatte die Schweiz 1888 7,8 % und 1900 schon 12 %. In einzelnen Kantonen waren es bis auf 40, in einzelnen Gemeinden bis auf 50 %. In einem solchen Zustande liegen Gefahren in politischer und in wirtschaftlicher Beziehung.

Eine gründliche Abhilfe war bisher nicht möglich, weil unsere bundesstaatliche Struktur auf das Kantonsbürgerrecht und dieses auf das Gemeindebürgerrecht aufgebaut ist.

Der Bund hat bis jetzt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse, zur Erleichterung der Einbürgerung der Ausländer alles getan, was ihm im Rahmen der Verfassung möglich war.

Vor 1874 besass der Bund, abgesehen von der ihm durch Art. 56 der BV von 1848 übertragenen Befugnis zur Regelung des Heimatlosenwesens, in Einbürgerungssachen keine Kompetenz. Unter der Herrschaft der Verfassung von 1848 war das Bürgerrechtswesen ausschliesslich Sache der Kantone und der Gemeinden. Sie allein erteilten das Bürgerrecht. Erst die 74er Verfassung bestimmt in Art. 44, dass die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts auf sein Bürgerrecht verzichten kann, durch die Bundesgesetzgebung geordnet werden. Dieser Artikel bildet auch heute noch die Grundlage für die Kompetenz des Bundes im Bürgerrechtswesen. In Ausführung dieses Art. 44 wurde dann das Bundesgesetz von 1876 erlassen. Der Bundesrat wurde darin im wesentlichen nur als Kontrollinstanz eingesetzt, die darüber zu wachen hat, dass nicht Ausländer eingebürgert werden, aus deren Einbürgerung der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen. Es ist dies typisch für die damalige Zeit und beweist, dass damals das Bedürfnis nach besonderer Erleichterung der Einbürgerung noch nicht vorhanden war. Kennzeichnend ist denn auch für die damalige Auffassung, dass der Bundesrat, noch frisch unter dem Eindruck der Verfassungsrevisionsarbeiten von 1872 und 1874 und der Beratung des 1876er Gesetzes, in der ersten Zeit, in welcher er dieses Gesetz anzuwenden hatte, in Anlehnung an den Rechtszustand unter der Verfassung von 1848 konsequent daran festhielt, die Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz nicht zu erteilen, wenn der Bewerber noch dem aktiven Militärdienst in seiner Heimat unterworfen und nicht in der Lage war, eine Entlassungsurkunde oder Zusicherung oder die Erlaubnis seiner Regierung zur Erwerbung einer fremden Nationalität beizubringen.

Dann trat aber allmählich eine Wendung ein. Ein erster Schritt zur Erleichterung der Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz wurde, dem Effekte nach, damit getan, dass der Bundesrat, in Abweichung von der strengen Praxis ausnahms-

weise die Einbürgerungsbewilligung zu erteilen anfang, auch wenn der Bewerber sein Verhältnis zum bisherigen Heimatsstaat nicht gelöst hatte. Und im Jahre 1891 hatte sich schon eine Praxis ausgebildet, wonach die Nichtforderung der Lösung zur Regel wurde.

Eine bedeutende Aenderung in der Anschauung über das Bedürfnis nach Erleichterung der Einbürgerung machte sich infolge des Ergebnisses der Volkszählung von 1888 geltend. In den Räten fand diese veränderte Anschauung erst Ausdruck durch das bekannte, im Jahre 1898 von Curti gestellte Postulat. Und mit diesem Zeitpunkt fängt die Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen Bürgerrechtsgesetzes vom 25. Juni 1903 an. Sie kennen die hauptsächlichsten Neuerungen desselben: Herabsetzungen der Kanzlentaxe für die Bewilligung und unter gewissen Voraussetzungen unentgeltliche Erteilung; ferner Art. 10 betreffend unentgeltliche Wiedereinbürgerung durch Verfügung des Bundesrates. Und vielleicht ist als Hauptneuerung der Art. 5 zu bezeichnen, der den Kantonen unter gewissen Bedingungen das Recht einräumt, Kinder von Ausländern zwangsweise einzubürgern, ohne dass die bundesrätliche Einbürgerungsbewilligung eingeholt werden muss. Die Tendenz der Erleichterung der Einbürgerung der Ausländer ist also durchwegs erkennbar.

Haben auch die Kantone getan, was von ihnen getan werden konnte? Nur sie konnten zur wirklichen Vermehrung der Einbürgerungen die entsprechenden Massnahmen treffen.

Bezüglich der Frage, ob es an der Zeit sei, dass die „Aktion der Kantone schon gänzlich an den Bund“ übergehe, gibt es zwei Standpunkte. Der eine, und es ist der bis dahin im grossen und ganzen vom Bundesrate eingenommene, geht dahin: Ist es zeitgemäss, jetzt eine auf dem Wege der Verfassungsrevision anzubahrende Umwälzung unseres Bürgerrechtswesens und damit im Zusammenhange des Armenwesens vorzunehmen, namentlich, wenn man in Betracht zieht, dass nicht alle Kantone eine wesentliche Zunahme der Einbürgerungen herbeiwünschen; denn diese wird von den Grenzkantonen und denjenigen mit grossen Industriezentren ge-

wünscht, wo naturgemäss sich viele Ausländer aufhalten, während andere Kantone, vorzugsweise die mit überwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung, der grossen Erleichterung der Einbürgerung gar kein besonderes Interesse entgegenbringen: wenn man ferner erwägt, dass die Kantone, die das Bedürfnis nach Vermehrung der Einbürgerung der Ausländer haben, seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes von 1903 die Möglichkeit besitzen, durch Umgestaltung ihrer Gesetzgebung nach Art. 5 dieses Gesetzes von sich aus wirksame Massnahmen zur Vermehrung der Einbürgerungen zu treffen. Sollten diese Kantone nicht vorerst auf dem Boden dieses Art. 5 vorgehen und in dieser Richtung die nötigen Erfahrungen sammeln? Man bedenke auch, dass noch bei den Beratungen der Bundesversammlung anlässlich der Gesetzesrevision die Aussichten für das Zustandekommen einer Verfassungs-Revision äusserst gering eingeschätzt wurden.

Der andere Standpunkt wird ungefähr damit begründet, dass, wenn schon einige Kantone ungleich mehr von der Zunahme der Zahl der Ausländer betroffen seien, als andere, bei der Einbürgerungsfrage doch immerhin das Gesamtinteresse des ganzen Landes beteiligt sei. Eine rationelle Lösung der Einbürgerungsfrage auf kantonalem Boden sei nicht möglich, sondern nur dann, wenn sie von hohen Gesichtspunkten aus als nationale Frage und nötigenfalls mit finanzieller Unterstützung des Bundes behandelt werde.

Trotz den gewichtigen Bedenken sollte doch ein Versuch gemacht werden. Aber über das Wie herrscht noch wenig Klarheit.

M. *Gustave Ador*, conseiller national:

L'opinion publique est réellement préoccupée de la question de l'assimilation des étrangers. Les rapports très intéressants qui viennent d'être présentés mettent en évidence deux ordres de faits acceptés par tous le monde: en premier lieu, le danger de l'accroissement de la population étrangère; et, en second lieu, l'inutilité de l'effort fait en 1903 par l'assemblée fédérale, puisque les cantons n'ont pas fait usage des facilités qui leur furent accordées. Une nouvelle loi fédérale sera néces-

saire. La question est du reste en bonne voie, puisque le postulat de la Commission de Gestion du Conseil national a été accepté par le Conseil fédéral, et qu'une enquête approfondie a été entreprise par le Conseil fédéral. — Quelle doit être l'attitude de la Société des Juristes? La question qui est en discussion fait surgir trop de problèmes juridiques pour que l'assemblée puissent les examiner tous. Une révision constitutionnelle sera probablement nécessaire. Les principes qui régissent aujourd'hui l'assistance devront être modifiés, afin de créer l'assistance à domicile. Sur tous ces points, il est difficile de se prononcer aujourd'hui. Mais il faut émettre le vœu que l'enquête soit menée à terme pour parvenir à un résultat. Quant à moi, je voterai la suppression du droit d'option, si c'est une loi fédérale qui le supprime. La proposition de M. Borel revient à reprendre la thèse d'autrefois du Conseil fédéral.

Si l'assemblée estime ne pas pouvoir se prononcer actuellement sur les conclusions de Monsieur le professeur Borel, M. Ador propose la résolution suivante: „*La Société Suisse des Juristes, convaincue de l'importance de la question de l'assimilation et de la naturalisation des étrangers, exprime le vœu que l'étude de la révision de la loi fédérale du 25 juin 1903 soit activement poursuivie, afin d'apporter un remède efficace aux réels dangers de la situation actuelle.*“

M. le professeur *M. Kebedgy* désire présenter quelques observations sur un point qui mérite d'être examiné de très près, celui de savoir dans quelle mesure le fait de la naissance en Suisse doit influencer sur la nationalité des enfants d'étrangers. Il rappelle les quatre systèmes autour desquels peuvent se grouper les législations relatives à la nationalité (jus sanguinis, jus soli, deux combinaisons des deux premiers systèmes aboutissant, l'une à la nationalisation sous condition suspensive, l'autre à la nationalisation sous condition résolutoire).

Il semble qu'on a actuellement en Suisse une trop grande foi, pour la solution de la question des étrangers, dans la nationalisation obligatoire des enfants d'étrangers nés sur territoire suisse. Sans insister sur les dangers de l'incorporation

d'indigents ou d'individus d'une moralité douteuse (dangers auxquels il faudra songer très sérieusement pour chercher à établir des exceptions et des réserves), il y a lieu d'attirer l'attention, dès maintenant, sur la situation suivante: Qu'en sera-t-il si l'on se trouve en présence de fils d'étrangers qui manifestent la volonté formelle de conserver les liens qui les rattachent au pays de leurs pères. On se trouve alors en présence de diverses considérations contradictoires, dont la seule conciliation possible est la nationalisation des fils d'étrangers, nés en Suisse, mais sous la réserve formelle d'un droit d'option qui puisse s'exercer à toute génération; de la sorte, l'intéressé resterait Suisse s'il ne disait rien, mais il aurait la faculté (p. ex., pendant la 21^{ème} année) de décliner la nationalité suisse pour se rattacher à la patrie de son père.

Ce système a été celui qui a été adopté par l'Institut de Droit International, à une grande majorité (1896, session de Venise). L'Institut s'est prononcé pour le respect de la liberté individuelle, en cette matière, et l'on a pu voir, en cette occasion, que la majorité des internationalistes les plus autorisés de divers pays sont résolument hostiles à la conception rétrograde de la nationalité imposée par l'Etat au mépris des sentiments individuels les plus certains. Particulièrement pour la Suisse, en serrant la question de près, on trouve plusieurs raisons qui démontrent la nécessité de consacrer formellement le droit d'option à toutes les générations (à la condition naturellement qu'il en ait été fait usage par la génération précédente): 1^o On a aucun intérêt à faire de mauvais Suisses (Papierschweizer); 2^o Considérations de principes: caractère sacré des liens qui rattachent un individu au pays de ses pères, respect de l'individualité humaine, répugnance pour l'oppression à l'égard d'individus qu'il s'agirait de forcer de rompre malgré eux avec leur pays d'origine. Ces considérations sont tellement puissantes, que dans un des pays les plus imbus d'idées de droit territorial, en Angleterre, les considérations de respect pour la personnalité humaine viennent atténuer, par la réserve du droit d'option, la rigueur de la règle de la nationalisation de tous les individus nés sur terri-

toire britannique. Même réserve dans la récente loi belge du 8 juin 1909. 3^o Il serait fâcheux et nuisible qu'on s'engageât dans la voie de la suppression ou de la limitation du droit d'option en Suisse, pays qui est le berceau de tant de libertés et qui a été jusqu'ici un des pays où la personnalité humaine a été le mieux respectée; de nombreux Suisses à l'étranger, qui tiennent tant à leur nationalité, ne manqueraient pas d'en pâtir: il serait dur et injuste de les sacrifier à la légèreté. 4^o Nécessité de conserver le plus possible l'unité dans la famille et d'éviter la multiplication fâcheuse des cas de double nationalité.

Répondant rapidement à quelques-unes des objections faites, M. Kebedgy constate: 1^o que s'il est exacte que, souvent, les liens avec le pays d'origine se relâchent au bout d'un certain temps, le fait même qu'un individu voudrait opter pour ce pays prouve alors que ces liens sont encore vivaces et impose dès lors le devoir de les respecter; 2^o que le conseil donné par quelques défenseurs de la suppression du droit d'option, pour éluder la nationalisation par l'accouchement en pays étranger, s'il est déjà souvent suivi (p. ex. dans les rapports de la France avec la Grande-Bretagne et la Suisse) ne peut, en fait, être suivi que par les familles qui ont une certaine aisance; or, le respect de la liberté individuelle en matière de nationalité ne saurait être le monopole des riches; 3^o que la législation française sur la nationalité, incobérente, rétrograde, inspirée uniquement par des préoccupations purement utilitaires, ne saurait point constituer un modèle à imiter.

La conclusion est que la meilleure manière de concilier les préoccupations et les intérêts de la Suisse avec les droits et les intérêts des individus et le respect de la personnalité humaine ne peut être que la nationalisation des enfants d'étrangers nés dans le pays, mais avec la réserve formelle de leur droit d'option à toute génération. En fait, il est très probable que, à partir d'un certain moment, on ne fera pas grand usage du droit d'option, l'assimilation (la meilleure) se produisant surtout grâce à l'attraction exercée par les institutions et les mœurs de la Suisse en raison de leur valeur inhérente, et notamment par le respect de la liberté (car, on ne doit

pas s'imaginer que cette attraction subsistera le jour où le respect de la liberté individuelle sera foulé aux pieds). Mais, en principe, il est opportun et d'une utilité pratique incontestable, de conserver le droit d'option sans limitation, même si ses applications doivent être peu nombreuses.

Herr Nationalrat Dr. *Zürcher*: Wir sind wohl alle überzeugt von der Wichtigkeit der Frage, wie auch von ihrer Dringlichkeit. Deshalb ist es trotz des Zusammenhangs mit dem Armenrecht nicht die Neuregelung dieses letztern durch den Bund abzuwarten, obgleich die Anhandnahme dieser Frage durch die Motion Lutz im Nationalrat bereits angeregt worden ist. Zunächst ist es erforderlich, Schranken und Hindernisse, welche das Bundesgesetz 1876/1903 geschaffen, zu beseitigen. In dieser Richtung mache ich aufmerksam, wie die Nachbarstaaten Lehrer und andere Personen, die sie in ihren Staatsdienst berufen, auch sofort in den Staatsverband aufnehmen, während unsere Kantone diese Leute mit der periodischen Forderung von Leumundszeugnissen ihres Heimatstaates möglichst schikanieren. Gewiss handelt es sich hier um nur einen numerisch unbedeutenden, aber recht wertvollen Zuwachs für unsere Nationalität. In der Unverjährbarkeit des Bürgerrechts sehe ich keinerlei Schwierigkeiten, der Ausgewanderte kann ja verzichten, gegenteils dürfte bestimmt werden, dass ein Vorrecht ohne tatsächliche Auswanderung unwirksam sein soll. — Ich habe nun nichts beizutragen zu den Vorschlägen der Referenten eines einschneidenden, zwangsweisen gesetzgeberischen Vorgehens. Die ökonomischen Folgen der Zwangseinbürgerung werden nicht nur schlimme, sondern auch — und zwar hauptsächlich für die Gemeinden — günstige sein, es wäre der Weg zu suchen, wie der Ausgleich unter den Kantonen und Gemeinden, vielleicht auf dem Wege einer Gegenseitigkeitsversicherung, bewirkt werden könnte; vielleicht ist dann eine Bundessubvention gar nicht nötig.

Die moralische Assimilierung wird insbesondere von uns die volle und rückhaltlose Anerkennung des Neubürgers erfordern, wenn er auch noch einige Zeit sich durch seine Mundart auszeichnen wird.

Jedenfalls ist es von äusserster Wichtigkeit, dass diese oberste Frage der Einbürgerung der Fremden dem engen Gesichtskreis der Bürgergemeinderäte entzogen und auf den Boden einer wirklich vaterländischen Politik gestellt werden.

M. *Adrien Lachenal*, député au Conseil des Etats, se rallie aux conclusions de M. le Professeur Borel; c'est le maximum qui peut être atteint. Il répond à M. Kebedgy et ne saurait l'appuyer dans son opposition à la limitation de la faculté de l'option. Au fond toute la question est celle de l'option; c'est elle qu'il faut régler. Dans la pensée de M. Kebedgy, il y a quelque chose de trop scientifique ou trop philosophique. En principe, sans doute, il n'y a pas de raison de limiter l'option; mais c'est une question vivante. L'étranger, né sur le territoire, doit être, dans la loi, national, l'option n'étant réservée que par les négociations diplomatiques. Car, ce serait aujourd'hui une erreur de supprimer complètement le droit d'option. Les Français ont résolu le problème d'une manière juste. Pour la seconde génération, il n'y a vraiment aucune rigueur à imposer le „jus soli“. — La tâche du Conseil Fédéral est ardu. — La convention de 1878 avec la France repose sur une base fragile. Et l'article 5 de la loi de 1903, dont aucun canton ne s'est servi, pourra peut-être avoir encore une réelle utilité. Il sera très difficile de faire une loi fédérale sur les naturalisations. L'influence des communes est considérable: on le voit chaque jour dans l'application des dispositions relatives à la réintégration des veuves et des femmes divorcées. Il faut surtout compter beaucoup sur nos institutions pour réaliser l'assimilation des étrangers.

Herr Dr. *Delaquis*, Berlin: Meine sehr verehrten Herren! Wenn ich zum erstenmal in dieser Versammlung das Wort ergreife, so geschieht dies nicht zum Zwecke juristisch-theoretischer Darlegungen, sondern nur in meiner Eigenschaft als Schweizer im Auslande.

Als Genfer in Aegypten geboren, 10 Jahre in St. Gallen auf der Schule, seit 12 Jahren in Deutschland und jetzt Dozent in Berlin, bin ich erzogen in der Liebe zur Schweiz, zu unserer Heimat, als einer der Schweizer ist und Schweizer sein will.

Und wie ich, so Tausende anderer, die in Liebe und Treue an der Heimat hängen. —

Nun ist heute viel vom Optionsrecht die Rede gewesen; die einen wollen die Optionsmöglichkeit völlig ausschalten, die andern wollen dieses Recht beibehalten. Auf die Nachteile, welche die zwangsweise Einbürgerung von Ausländern für uns Schweizer haben kann, insofern Leute eingebürgert werden, die innerlich nicht zu uns gehören, ist genügend hingewiesen worden. Erlauben Sie mir, kurz auf — ich darf wohl sagen — die Gegenseite Nachdruck zu legen, auf einen Punkt, den Herr Ständerat Lachenal vorübergehend gestreift, den Herr Kebedgy nur kurz berührt hat.

Schaffen wir das Optionsrecht ab, so wird das Ausland auf diesem Wege alsbald folgen. Und dann? Dann haben Sie uns und unsere Kinder ausgeschieden! Den Vorschlag, dass unsere Frauen nach der Heimat reisen sollen, um dort niederzukommen, werden Sie wohl selbst nicht ernst nehmen. Denken Sie an unsere Schweizer in Aegypten u. s. w. Da ist es vielfach schon physisch unmöglich. — Gehören wir aber nicht zusammen? Haben wir nicht stets zusammengestanden, in Freud und Leid? Haben nicht noch beim letzten nationalen Unglück, bei den Ueberschwemmungen dieses Jahres, die Schweizer im Auslande auch jeder sein Scherflein beigesteuert zur Linderung der Not in der Heimat! Sind wir nicht auch hier für einander eingetreten: „Alle für Einen, Einer für Alle!“ Sollen wir wirklich einstens getrennt werden?

Ja, meine Herren, blicken Sie einmal auf Deutschland. Nicht dass etwa dort das bekämpfte System in Geltung wäre. Nein, auf das Entgegenkommen deutscher Staaten gegenüber uns Schweizern will ich hinweisen. In Deutschland wird der Professor mit seiner Anstellung ipso jure naturalisiert. Mir sind nun Anstellungsverträge bekannt geworden, z. B. in Baden und andern Staaten, in denen dem Schweizer Professor zugestanden wurde, bezüglich seines Sohnes eine Klausel aufzunehmen, dass dieser nach wie vor Schweizer bleibe, also nicht wie der Vater deutscher Bürger werde. Ich weise darauf hin, dass — soweit mir bekannt — Oesterreich bei

Aufnahme in seinen Staatsverband einen Verzicht auf fremde Staatsangehörigkeit verlangt. Auch hiervon ist — nach mir gewordenen Mitteilungen — für einen Schweizer eine Ausnahme im Verwaltungswege gemacht worden.

Meine Herren! der Schweizer ist im Auslande gerne gesehen; er wird gerne aufgenommen; er zählt zu den loyalen Faktoren im Leben seines Aufenthaltsstaates. Das verhindert nicht, dass er als Schweizer fühlt, als Schweizer empfindet, dass er Schweizer ist und bleiben will. Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten einer Lösung der zur Erörterung stehenden Frage. Lassen Sie mich aber die Bitte aussprechen, bei den kommenden Beratungen auch der Schweizer im Auslande zu gedenken, eine Lösung zu suchen, die uns nicht (indirekt) loslöst aus dem heimatlichen Staatsverbände; lassen Sie mich die Bitte wiederholen, die Bande, die uns alle verbinden mit unserem Heimatlande, wenn irgend möglich nicht zu zerreißen.

Herr Nationalrat *Dr. Göttisheim*: Ich will mich kurz über das Optionsrecht aussprechen. Die Vorschläge von Prof. Kebedgy sind praktisch nicht ausführbar. Der Haupt Gesichtspunkt ist der: Wir müssen darnach trachten, Ausländer zu nationalisieren. Hernach soll dafür gesorgt werden, dass sie Schweizerbürger bleiben.

Herr Bundesrichter *Reichel* verliest die Resolution des Herrn Ador in deutscher Uebersetzung:

„Der Schweizerische Juristenverein, überzeugt von der Bedeutung der Frage der Assimilierung und Einbürgerung der Fremden, spricht den Wunsch aus, dass die Revision des BG vom 25. Juni 1903 energisch weitergeführt wird, um den in der gegenwärtigen Situation begründeten Gefahren wirksam entgegenzutreten.“

Dieselbe wird angenommen entgegen den Anträgen Borel.

XII.

Herr Dr. *Morel* zieht seine Motion betreffend Verlegung der Versammlungen des Juristenvereins auf den Frühling zurück.

XIII.

Vorstandswahlen. Herr Bundesrichter *Reichel* lehnt eine Wiederwahl ab. Die nachfolgenden Wahlen ergeben folgendes Resultat:

Bulletins 72. Ont obtenu des voix: Président: M. Le Fort 59. — Membres: MM. Meckenstock 68, Gabuzzi 65, Burckhardt 64, Hafter 64, Muheim 64, Ostertag 54.

Der neu gewählte Präsident, Dr. *Le Fort*, verdankt die ihm durch die Wahl erwiesene Ehre und erklärt Annahme des Amtes.

XIV.

Auf Einladung der HH. Kollegen aus Luzern wird beschlossen, die nächste Jahresversammlung in Luzern abzuhalten, am Ort, wo vor 50 Jahren (1861) der Juristenverein gegründet wurde.

XV.

Das abtretende Präsidium erklärt damit Schluss der Verhandlungen.

Genf, den 13. September 1910.

Im Namen der Generalversammlung:

Der Präsident:

Dr. A. Reichel.

Die Sekretäre:

Dr. jur. **Alb. Furter.** Dr. **G. Werner.**